



Projekt- management – Digital Sky Umsetzungs- phase

Unser Angebot für das Bundesministerium für Finanzen

Wien, 19.08.2025

Die KPMG Advisory GmbH in Wien, (im Folgenden kurz „wir“ oder „KPMG“ genannt) unterbreitet dem Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) ihr Angebot für die Dienstleistung „Projektmanagement – Digital Sky Umsetzungsphase“.

Inhalt

1. Angebot im Überblick	5
2. Angebot im Detail	5
3. Honorar und Auslagen	11
4. Auftrags- und Haftungsbedingungen	12
5. Vereinbarung	13



KPMG Advisory GmbH
Porzellangasse 51
1090 Wien
Austria
T +43 (1) 313 32-0
F +43 (1) 313 32-3500
kpmg.at

Vertraulich

Bundesministerium für Finanzen
Herr Georg Hopf
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Österreich

Ihr Zeichen

Bundesministerium für
Finanzen

Unser Zeichen

KPMG



19.08.2025

Angebotsschreiben

Angebot „Projektmanagement – Digital Sky Umsetzungsphase“

Sehr geehrter Herr Hopf,

wir freuen uns, Ihnen das folgende Angebot über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden „BMF“ oder „Auftraggeber“) und KPMG Advisory GmbH (im Folgenden „KPMG“) unterbreiten zu dürfen. Die Regelungen dieses Schreibens gelten auch für alle bisher im Zusammenhang mit diesem Auftrag angefallenen Arbeiten.

1. Angebot im Überblick

Unser Angebot umfasst Stakeholder- und Projektmanagementleistungen im Projekt "Projektmanagement – Digital Sky Umsetzungsphase", dass die Sektion VI Bergbau des Bundesministeriums für Finanzen gemeinsam mit ausgewählten Dienstleistern durchführt. Dieses Projekt besteht aus folgenden Phasen:

- Phase 1 – Startphase
- Phase 2 – Entwicklung
- Phase 3 – Pilotbetrieb
- Phase 4 – Abschluss

2. Angebot im Detail

Die KPMG Advisory GmbH, 1090 Wien, (im Folgenden kurz „wir“ genannt) unterbreitet dem Bundesministerium für Finanzen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) ihr Angebot für „Projektmanagement – Digital Sky Umsetzungsphase“.

2.1. Ausgangslage

In einem Vorprojekt, das als Konzeptionsphase diente und Ende Juni 2025 abgeschlossen wurde, wurden die technischen, rechtlichen und betrieblichen Machbarkeiten einer Drohnenplattform „Digital Sky“ evaluiert. Drohnen sollen mittels einer online-Anwendung gebucht werden können, automatisiert zum Nutzer fliegen und über die online-Anwendung dem Nutzer die gewünschten Daten anzeigen. Bereits in dieser Konzeptionsphase wurden so viele Funktionalitäten wie möglich umgesetzt – darunter die Automatisierung der Datenauswertung, integrierte Payment-Funktionen sowie weitere innovative Elemente.

Auf dieser Basis soll nun die **Umsetzungsphase** starten, um den Mehrwert von Digital Sky erlebbar zu machen und die Plattform zur Nutzerreife weiterzuentwickeln.

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Umsetzungsphase soll die Ausrollung in den Bundesländern starten. Dies ist übersichtlich in Abbildung 1 dargestellt.

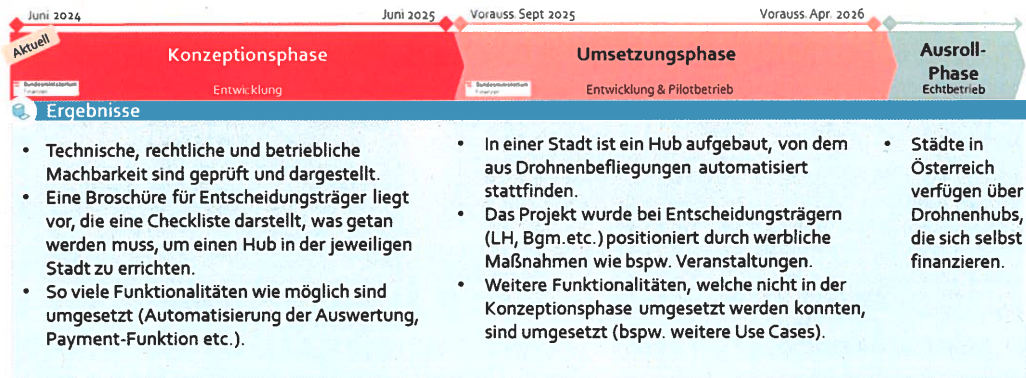


Abbildung 1: Übersicht der einzelnen Phasen von Digital Sky;
Gegenstand des Angebots ist lediglich die Umsetzungsphase.

Die Umsetzungsphase von Digital Sky verfolgt folgende Ziele:

- Es wird eine Drohnenmanagement-Software an die bestehende Plattform angebunden, welche die nahtlose Datenübertragung zwischen Drohne und Plattform ermöglicht (aktuell ist dafür noch ein manueller Import-/Export-Aufwand notwendig). Es werden weitere Anwendungsfälle in die Plattform integriert. Die technischen Weiterentwicklungen werden beendet, die Plattform wird vollausgebaut und funktionstüchtig.
- Das angenommene Marktpotenzial bei Betrieb der Drohnenplattform wird validiert, indem die Plattform für einen begrenzten Benutzerkreis verfügbar gemacht wird. Es wird in einer Partnerstadt (Klagenfurt) ein Drohnenstützpunkt bestehend aus mehreren Drohnenhubs errichtet und Befliegungen werden für einen ausgewählten Benutzerkreis durchgeführt.
- Entscheidungsträger können sich bspw. durch Beiwohnen ausgewählter Befliegungen vom Projekt überzeugen.

Folgende Ergebnisse sollen in der Umsetzungsphase erreicht werden:

- Umsetzung weiterer Funktionalitäten und Use Cases, die in der Konzeptionsphase noch nicht realisiert werden konnten
- Funktionsfähiger Hub in einer Partnerstadt (Klagenfurt) mit automatisierten Befliegungen
- Positionierung des Projekts bei Entscheidungsträgern (z. B. Bürgermeister) durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Folgende Ziele werden vom Projekt nicht angestrebt:

- Das Projekt führt die Bundesländer nicht zur Entscheidungsreife, ob sie sich an der Ausrollung nach dem Projekt beteiligen wollen. Das Projekt kann nicht gewährleisten, dass

die Bundesländer eine derartige Entscheidung auch tatsächlich treffen; es kann jedoch unterstützen, indem bspw. Informationen beigestellt werden.

- Sofern die Bundesländer eine solche Entscheidung treffen, kann das Projekt nicht sicherstellen, dass sich die Bundesländer für eine Ausrollung entscheiden.
- Sofern einzelne Bundesländer sich für eine Ausrollung entscheiden, übernimmt das Projekt nicht die operative Umsetzung dieser Entscheidung (z.B. Ausschreibungsbegleitung, Koordinationsarbeiten). Dies ist Gegenstand der nächsten Projektphase, der Ausrollphase.
- Das Projekt selbst setzt keine eigenen Werbemaßnahmen um. Diese werden von Dritten, wie Zeitungen oder Fernsehsendern, durchgeführt. Das Projekt übernimmt jedoch die Koordinierung dieser Maßnahmen. Die Ansprache dieser Dritten wird durch die Partnerstadt Klagenfurt erleichtert.

Die Umsetzungsphase wird von mehreren Dienstleistern erbracht, die *unabhängig voneinander* vom BMF beauftragt werden. In mehreren Vorgesprächen wurde das **Projektteam** in Absprache mit dem BMF (Termin am 14.07.2025), deren Aufgaben im Projekt und die Volumina der entsprechenden Beauftragungen wie folgt skizzenhaft festgelegt:

Dienstleister	Rolle	Max. Volumina der Beauftragungen in EUR
KPMG	Stakeholder- und Projektmanagement	125.000
TechTalk	Technisches Projektmanagement	50.000
DroneTech (Subauftragnehmer von TechTalk)	Drohnendienstleister	125.000
JTM Digital (Subauftragnehmer von TechTalk)	App-Entwicklung	125.000
Noch nicht benannter Anwalt	Rechtliche Begleitung	50.000
Reserve für noch nicht vorhersehbare Aufwände	-	20.000
Gesamt	-	495.000

Abbildung 2: Aufstellung der Projektkosten; alle Geldbeträge exkl. USt

2.2. Auftragsgegenstand

Ausgehend von der beschriebenen Situation und dem beschriebenen Auftragsumfang, soll der Auftraggeber bei den zu bewältigenden Aufgaben durch KPMG unterstützt werden.

Der **Projektablauf** würde sich nach unserer Auffassung idealerweise wie folgt gliedern:

Phase 1: Startphase

- Projekt-Setup gemeinsam mit der Stadt Klagenfurt und den Projektpartnern
- Identifikation der Stakeholdergruppen, die für die Vermarktung und den Pilotbetrieb in Phase 3 des Projektes relevant sind
- Aufbau und Test der Drohnen-Infrastruktur, bereits bestehend aus drei Hubs: zwei stationären sowie einem mobilen Hub

Phase 2: Entwicklung

- Identifikation und Behebung von auftretenden Fehlern der Plattform Digital Sky, die im Pilotbetrieb auftreten könnten
- Implementierung weiterer Funktionalitäten gemäß der Prioritätenliste aus der Konzeptionsphase

Phase 3: Pilotbetrieb

- Ansprache des eingeschränkten Nutzerkreises inklusive Vorstellung des gesamten Projekts und der App
- Durchführung von Testflügen durch den ausgewählten Nutzerkreis
- Organisation von mindestens zwei Veranstaltungen zu Vermarktungszwecken mit relevanten Stakeholdern

Phase 4: Abschluss

- Vorbereitung der Ausrollung mit kooperationswilligen Bundesländern mittels Informationsterminen
- Erstellung des Abschlussberichts

Im Rahmen des Projektes erbringt KPMG für das BMF Stakeholder- und Projektmanagementleistungen. Das umfasst insbesondere:

- Stakeholdermanagement
 - Systematische Analyse von Stakeholderinteressen
 - Erstellung von Ansprache-Strategien
 - Maßnahmenliste für Stakeholdermanagement (insbes. wie die einzelnen Länder in ein adäquates Arbeitssetting gebracht werden können)
 - Prozessmodellierung
 - Überwachung und Steuerung von Prozessen bei den Projektpartnern

- Begleitendes Kommunikationsmanagement (z.B. Terminmanagement, Organisation von Workshops, Erstellung von Unterlagen, etc.)
 - Informationen für die Risikobetrachtung im Projekt
 - Projektcontrolling und Risikomanagement
 - Problemmanagement
- Projekt- und Programmmanagement
- Beratung und Umsetzung von Vorgehensmodellen und Methoden
 - Projekt Management Office
 - Erstellung der Projektdokumentation
 - Unterstützung bei der Erstellung von Dokumenten
 - Organisation von Terminen und Protokollierung der Ergebnisse
 - Anlegen und Verwalten von Adresslisten inklusive Zielgruppenclusterung für Veranstaltungen und Workshops

Für eine Zusammenarbeit ist es notwendig, dass das Bundesministerium für Finanzen für kurzfristige Abstimmungen zur Verfügung steht und den Austausch relevanter Dokumente gewährleistet.

Unterbleiben die vorgenannten Mitwirkungspflichten und/oder liegen die entsprechenden tatsächlichen Voraussetzungen nicht vor, verschieben sich vereinbarte Fertigstellungstermine um den Zeitraum gegebenenfalls eintretender bzw. eingetretener Verzögerungen. Bei KPMG aufgrund dessen aufgelaufene Mehraufwände oder Wartezeiten sind zu den vereinbarten Stundensätzen zusätzlich zu vergüten.

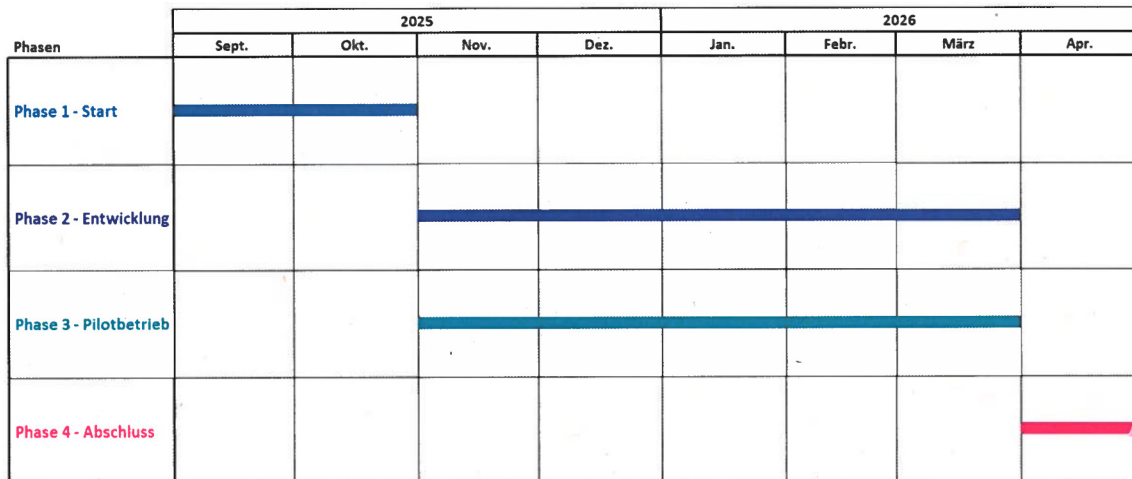
KPMG verpflichtet sich dabei, alle erkennbaren Probleme bei der Projektmitwirkung unverzüglich und offen dem genannten Ansprechpartner des BMF zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

2.3. Projektergebnis

Das Projektergebnis besteht in der Erstellung eines Abschlussberichts. Dieser Bericht bietet eine umfassende Übersicht über den Projektverlauf und stellt eine Entscheidungsgrundlage für künftige Entwicklungen und Weiterführungen dar.

2.4. Zeitplan

Aufgrund von bei ähnlichen Projekten gemachten Erfahrungen halten wir einen Zeitplan von **September 2025 bis Ende April 2026** für realistisch:



▲ Projektabschluss

Abbildung 3: Zeitplan des Projektes

Für die Erreichung der im Angebot beschriebenen Ziele ist es notwendig, dass seitens BMF und des Projektteams (Stadt Klagenfurt und andere Dienstleister) ausgewählte Mitarbeiter:innen aus Fachabteilungen zeitliche Ressourcen zur Projekt-Mitarbeit zur Verfügung stellen.

Unter dem Anspruch, eine zielführende und vor allem reibungslose Projektarbeit gewährleisten zu können, ist es notwendig, dass von Seiten BMF ein für das Projekt verantwortlicher Mitarbeiter für KPMG als interner Hauptansprechpartner / SPOC (single point of contact) nominiert wird.

2.5. Projektteam

[REDACTED]

[REDACTED]

KPMG ist Mitglied eines Netzwerks unabhängiger Gesellschaften, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind (KPMG International, deren weltweit angeschlossenen Mitgliedsgesellschaften und deren verbundene Gesellschaften „KPMG Gesellschaften“). Um Sie unter Einbeziehung weiterer fachlicher Expertise umfassend beraten zu können, entbinden Sie uns von unserer berufsrechtlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber diesen KPMG Gesellschaften, sofern wir diese mit der Durchführung

einer bestimmten Tätigkeit beauftragen oder uns deren Unterstützung in sonstiger Weise versichern. Alle Leistungen dieses Auftragsverhältnisses werden auch bei Einbeziehung anderer KPMG Gesellschaften unter unserer alleinigen Verantwortung erbracht. In diesem Zusammenhang erklären Sie, gegenüber solchen Gesellschaften keine Ansprüche aus diesem Vertrag geltend zu machen.

3. Honorar und Auslagen

Das Honorarvolumen berechnet sich nach der geleisteten Arbeitszeit und der Qualifikation der jeweils eingesetzten Mitarbeiter und wird mit durchschnittlich **3 PT je Woche** während der Projektlaufzeit geschätzt.

Wir legen unserem Angebot den **Tagessatz für EUR 1.300,00 exkl. USt für Senior Projektmanager** und **EUR 1.080,00 exkl. USt für Junior Projektmanager** zugrunde, gemäß der bestehenden Rahmenvereinbarung "Management von Stakeholdern und Prozessen sowie von Informationsveranstaltungen" mit dem BMF.

Daraus (35 Wochen je **1,5 PT für einen Senior Projektmanager** zu je EUR 1.300,00 und **1,5 PT für einen Junior Projektmanager** zu je EUR 1.080,00) ergibt sich eine Obergrenze von bis zu **EUR 124.950,00 exkl. USt**.

Rolle	Durchschnittliche Personentage pro Woche	Tagsatz gem. Rahmenvereinbarung (EUR)	Durchschnittliche Kosten pro Woche (EUR)	Gesamtkosten über eine Projektlaufzeit von 35 Wochen (EUR)
Senior PM	1,5	1.300,00	1.950,00	68.250,00
Junior PM	1,5	1.080,00	1.620,00	56.700,00
Gesamt	3	-	3.570,00	124.950,00

Abbildung 4: Aufstellung Honorar und Auslagen; alle Geldbeträge exkl. USt.

Die Rechnungslegung richtet sich nach der diesem Angebot zugrunde liegenden Rahmenvereinbarung: es erfolgt eine monatliche Abrechnung des im jeweiligen Monat aufgelaufenen Honorars. Als Basis für die Kostenverrechnung werden stundenweise Zeitaufzeichnungen der eingesetzten Mitarbeiter herangezogen.

Als Zahlungsziel werden 14 Tage nach Erhalt der Rechnung vereinbart.

Diese Honorarsätze basieren auf einem **Arbeitstag von acht Stunden**. Sollte die tägliche Arbeitsleistung eines KPMG-Mitarbeiters acht Stunden übersteigen, so sind die zusätzlich anfallenden Stunden mit einem Stundensatz von einem Achtel des jeweiligen Tagsatzes zu vergüten. Angefangene Stunden werden anteilmäßig vergütet.

4. Auftrags- und Haftungsbedingungen

Das Angebot ist bis zum **30.09.2025** gültig.

Diesem Angebot liegen die Rahmenvereinbarung "Management von Stakeholdern und Prozessen sowie von Informationsveranstaltungen" Los1 Management von Stakeholdern und Prozessen des BMF sowie ergänzend die Allgemeinen Auftragsbedingungen der KPMG Advisory GmbH (AAB) zugrunde. Wo Bestimmungen in Konflikt zueinanderstehen, gehen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung vor.

5. Vereinbarung

Wir hoffen, dass dieses Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und würden uns freuen, Sie bei diesem Projekt unterstützen zu dürfen.

Falls Sie mit diesem Angebot einverstanden sind, bitten wir Sie, uns eine Kopie dieses Schreibens unterschrieben zurückzusenden. Um die Rechtsgültigkeit der Unterschrift im EU-Rechtsraum sicherzustellen, bitten wir Sie ebenfalls um Gegenzeichnung via Digitaler Signatur oder um Ausdruck des Angebots und händischer Signatur.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen zu diesem Angebot stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wien, 19.08.2025

Freundliche Grüße

KPMG Advisory GmbH

	Unterzeichner	[Redacted]
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-19T09:00:02+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Informationen zur Prüfung finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	



	Unterzeichner	[Redacted]
	Datum/Zeit-UTC	2025-08-19T09:02:18+02:00
Prüfinformation	Diese Unterschrift ist gemäß EU Verordnung Nr. 910/2014 (eIDAS) der handschriftlichen Unterschrift rechtlich gleichgestellt. Informationen zur Prüfung finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	



qualifiziert elektronisch signiert / qualified electronic signature



BMF „Projektmanagement – Digital Sky Umsetzungsphase“

Annahmeerklärung des Auftraggebers

Wir erklären uns mit den vorstehenden Regelungen und der Einbeziehung der Allgemeine Auftragsbedingungen der KPMG Advisory GmbH sowie den Haftungsvereinbarungen einverstanden.

Wien, 19.8.2025
Ort, Datum

Sektionschef
Mag. Andreas Reichhardt
Firma, Unterschrift und Name

Ort, Datum

Firma, Unterschrift und Name

Allgemeine Auftragsbedingungen KPMG Advisory GmbH

Die vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie der Wirtschaftskammer Österreich formulierten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater" (Beilage) bilden einen integrierenden Bestandteil des Auftrages zwischen KPMG Advisory GmbH ("KPMG Advisory") und dem Auftraggeber mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

Zu § 2: Umfang des Beratungsauftrages

1. Die Tätigkeit der KPMG Advisory ist in erster Linie eine beratende Tätigkeit, d.h. eine Auskunftserteilung über wirtschaftliche, rechtliche oder technische Sachverhalte und Zusammenhänge.

Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegen allein beim Auftraggeber. KPMG Advisory haftet daher nicht für Einbußen bei entsprechenden Investitionen und sonstigen unternehmerischen Maßnahmen, es sei denn, die unternehmerische Entscheidung wurde auf Grundlage eines schadenersatzrechtlich vorwerfbaren Beratungsfehlers auf Seiten der KPMG Advisory getroffen.

2. KPMG Advisory ist nicht verpflichtet, innerbetriebliche Mängel oder Fehlentscheidungen auf Seiten des Auftraggebers bzw. des Zielunternehmens, die nicht unmittelbar den Beratungs- und Prüfungsgegenstand bilden, festzustellen. Der Auftrag erstreckt sich nicht auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
3. KPMG Advisory ist nicht verpflichtet, nach Beendigung ihres Auftrages auf Änderungen gegenüber den Verhältnissen, wie sie zur Zeit der Auftragserteilung bzw. Auftragsausführung bestanden haben, aufmerksam zu machen.

Zu § 8 (1): Haftung (Schadenersatz)

1. KPMG Advisory haftet nicht für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit.
2. Bei grober (ausgenommen krass-grober) Fahrlässigkeit haftet KPMG Advisory nur bis zu einem Betrag in Höhe des 5-fachen ihres für den betreffenden Auftrag vereinbarten Honorars (ausschließlich allfälliger Auslagenersätze), höchstens aber bis zu einem Betrag von EUR 2.000.000,00 bei einem EUR 2.000.000,00 übersteigenden Honorar bis zur Höhe des Honorarbetrages.
3. Für Gewinnentgang wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehaftet.
4. Wenn Ansprüche gegen einen zur Erfüllung des Auftrages beigezogenen Dritten an den Auftraggeber abgetreten werden, haftet KPMG Advisory nur für Verschulden bei der Auswahl dieses Dritten.

Diese Haftungseinschränkungen gelten überdies nicht für unvorhersehbare oder untypische Schädigungen, mit denen nicht gerechnet werden konnte.

Weiterhin gelten "Zusätzliche Auftragsbedingungen hinsichtlich der Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung" (Beilage).

Anlagen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensberater, Ausgabe März 2012
Zusätzliche Auftragsbedingungen hinsichtlich der Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung

Allgemeine Geschäftsbedingungen Unternehmensberater

Ausgabe März 2012

Fachverband Unternehmensberatung und
Informationstechnologie
Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
☎ 05 90 900 35 40
Email: ubit@wko.at
Internet: www.ubit.at

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

- 2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber (Unternehmensberater) selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer (Unternehmensberater) anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

- 3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

- 3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.
- 3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- 4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

- 5.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.
- 5.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer (Unternehmensberater). Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer (Unternehmensberater) zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.4 Sofern der Auftragnehmer (Unternehmensberater) das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer (Unternehmensberater), über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar

- 10.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater). Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.
- 10.2 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.
- 10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 10.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater), so behält der Auftragnehmer (Unternehmensberater) den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer (Unternehmensberater) von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

11. Elektronische Rechnungslegung

- 11.1 Der Auftragnehmer (Unternehmensberater) ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

- 12.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.
- 12.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät
 - wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

- 13.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers (Unternehmensberaters). Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers (Unternehmens-beraters) zuständig.

Zusätzliche Auftragsbedingungen
hinsichtlich der
Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung
(Internet, E-mail, Fax)

Ergänzend zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen KPMG Advisory GmbH (nachfolgend als "Auftragnehmer" bezeichnet) und deren integrierendem Bestandteil wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer folgendes vereinbart:

1. Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Vertretung durch einen (kollektiv-zeichnungsberechtigten) Prokuristen mit einem zweiten Mitarbeiter erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-mail.
2. Bei elektronischer Übermittlung von Informationen können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler entstehen. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Auftragnehmer übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
3. Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher den Auftragnehmern nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrückliche Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
4. Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

Anlage ./1

RAHMENVEREINBARUNG

in der Fassung „Last and Best Offer“

Los 1

**„Management von Stakeholdern und Prozessen
sowie von Informationsveranstaltungen“**

abgeschlossen zwischen

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

(im Folgenden kurz **„Auftraggeber“** oder **„BMF“** genannt)

und

KPMG Advisory GmbH
(FN 141176 m)
Porzellangasse 51
1090 Wien

und

GPK public GmbH
(FN 396032 a)
Gußhausstraße 14/2
1040 Wien

(im Folgenden kurz **„Auftragnehmer“** oder **„Rahmenvereinbarungspartner“** genannt)

INHALTSVERZEICHNIS

1.	RAHMENBEDINGUNGEN UND VEREINBARUNGSZWECK	4
2.	EINTRITTSRECHTE	4
3.	GRUNDLAGEN DER RAHMENVEREINBARUNG	5
4.	ALLGEMEINE PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN	6
4.1	Auftragnehmer	6
4.2	Auftraggeber	7
4.3	Laufender Informationsaustausch	7
5.	BESCHAFFUNGSZIEL UND LEISTUNGSBILD	8
5.1	Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung	8
5.2	Beschaffungsziel und Leistungsbild	9
5.3	Qualitätsstandards und Kriterien	10
5.4	Erfüllungsort	10
5.5	Ort und Zeit der Leistungserbringung	10
6.	ABRUFE AUS DER RAHMENVEREINBARUNG	11
6.1	Vorgehen bei Abrufen aus der Rahmenvereinbarung	11
6.2	Unmittelbarer Abruf	11
6.2.1	Abruf nach dem Kaskadenprinzip	12
6.2.2	Abrufe nach dem Multi-Vendor-Sourcing-Prinzip	12
6.2.3	Abruf aufgrund von spezifischen Fachkenntnissen oder Erfahrungen (Spezialisierung)	12
6.2.4	Abruf nach dem First-Come-First-Served-Prinzip (bei Dringlichkeit)	13
6.2.5	Abruf nach dem Prinzip der Micro-Vergabe	13
6.3	Erneuter Aufruf zum Wettbewerb (EAW)	14
6.4	Folgeleistungen	15
6.5	Terminplan	15
6.6	Rücktritte von Einzelabrufen	16
7.	PERSONAL	16
7.1	Schlüsselpersonal	16
7.2	Weiteres Personal	18
8.	SUBUNTERNEHMER	18
9.	VERGÜTUNG	19
9.1	Preise	19
9.2	Wertsicherung	20
9.3	Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten	21
9.3.1	Allgemeines	21
9.3.2	Spezielle Bestimmungen für das BMF	21
9.3.3	Spezielle Bestimmungen für das BRZ	23
9.4	Zahlungsplan	24
10.	PROJEKTMANAGEMENT	24
10.1	Allgemeines	24
10.2	Projektleitender Ansprechpartner	25
10.3	Projektplan	25
10.4	Änderungen bei Aufträgen / Change Request	25
10.5	Mehrleistungen / Änderungen des Preisgefüges	26
10.6	Qualitäts-, IT-Sicherheits- und Risikomanagement	26
11.	ABNAHME	26
11.1	Allgemeines	26
11.2	Prüfung und Abnahme von Arbeitsergebnissen	27
12.	IMMATERIALGÜTERRECHTE	27
12.1	Eigentumsvorbehalt	27
12.2	Immaterialgüterrechte an Arbeitsergebnissen	27
12.3	Erfindungen	28
12.4	Haftung bei Schutzrechtverletzungen	29
12.5	Insolvenz	29
13.	LEISTUNGSSTÖRUNGEN	29

13.1	Gravierende Projektprobleme	29
13.2	Verzug	30
13.3	Gewährleistung	30
13.4	Beweislast	31
13.5	Höhere Gewalt	32
14.	HAFTUNG	32
15.	VERTRAGSDAUER UND -AUFLÖSUNG	33
15.1	Laufzeit, Maximalabrufmenge und ordentliche Kündigung	33
15.2	Auflösung aus wichtigem Grund	33
16.	PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG	35
17.	DATENSCHUTZ, TREUEPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG	35
18.	DATENSICHERHEIT	37
19.	ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN	38
20.	AUFRECHNUNGSVERBOT	38
21.	FORTSETZUNG DES VERTRAGS MIT SUBUNTERNEHMERN	38
22.	ANWENDBARES RECHT UND RICHTSTAND	39
23.	SONSTIGES	39
24.	BEILAGENVERZEICHNIS	40

1. RAHMENBEDINGUNGEN UND VEREINBARUNGSZWECK

Der Auftraggeber hat das Verhandlungsverfahren nach vorheriger EU-weiter Bekanntmachung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit drei Unternehmen gemäß § 31 Abs 5 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I Nr 65/2018 idgF (in der Folge „**BVergG**“) durchgeführt, den Auftragnehmer als Rahmenvereinbarungspartner ausgewählt und mit ihm die gegenständliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für Los 1. Der Auftragnehmer erreichte in diesem Los des Vergabeverfahrens den dritten Rang.

Die Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung für den Auftraggeber. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer weder Exklusivität für die ausgeschriebenen Leistungen noch den Abruf bestimmter Leistungsvolumina zu. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, auch andere Unternehmen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen. Die im online Leistungsverzeichnis (Beilage ./B-1) definierten Volumina können daher sowohl unter- als auch überschritten werden. Er beabsichtigt jedoch, seinen Bedarf in den in der Leistungsbeschreibung definierten Bereichen gemäß Punkt 5.2 aus dieser Rahmenvereinbarung zu decken.

Die konkrete Auftragsvergabe erfolgt über Abrufe gemäß Punkt 6 bei den Rahmenvereinbarungspartnerinnen und -partnern.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung im Vergabeverfahren zustande gekommen, sohin mit dem 23.2.2024.

2. EINTRITTSRECHTE

Neben dem Bundesministerium für Finanzen sind sämtliche weitere Bundesministerien gemäß Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), BGBl. Nr. 76/1986 idgF, sowie die Bundesrechenzentrum GmbH jedenfalls berechtigt, Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung abzurufen. Es handelt sich hierbei (derzeit) sohin um folgende Stellen:

- **Bundeskanzleramt**, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
- **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**, Taborstraße 1-3, 1020 Wien
- **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung**, Minoritenplatz 5, 1010 Wien
- **Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten**, Minoritenplatz 8, 1010 Wien
- **Bundesministerium für Inneres**, Herrengasse 7, 1010 Wien
- **Bundesministerium für Justiz**, Museumstraße 7, 1070 Wien
- **Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- **Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
- **Bundesministerium für Landesverteidigung**, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
- **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft**, Stubenring 1, 1010 Wien
- **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**, Stubenring 1, 1010 Wien
- **Bundesrechenzentrum GmbH**, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien

Rahmenvereinbarungspartner ist somit nicht ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen.

Weiters ist der Auftraggeber berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus der abzuschließenden Rahmenvereinbarung an mit ihm verbundene Unternehmen und Tochterunternehmen sowie Organisationseinheiten zu übertragen bzw räumt der Auftragnehmer anderen verbundenen Unternehmen, Tochterunternehmen sowie Organisationseinheiten des Auftraggebers das Recht ein, der gegenständlichen Rahmenvereinbarung zu den gleichen Bedingungen beizutreten, wobei der Umfang und der Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesondert zu vereinbaren ist.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Einbindung weiterer Unternehmen in die Rahmenvereinbarung so rechtzeitig bekanntgeben, dass der Auftragnehmer genügend Zeit hat, entsprechende Maßnahmen für dessen Integration zu setzen. Die kommerziellen Bedingungen werden in diesem Fall auf Basis der Kalkulation des Auftragnehmers sachgerecht an allenfalls geänderte Bedingungen der Leistungserbringung angepasst. Allfällige Anpassungen sind einvernehmlich und schriftlich vorzunehmen.

Jede abrufende Stelle muss vor Abruf von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung eine nachweisliche Freigabe des Abrufvolumens vom BMF einholen, damit das BMF das von der abrufenden Stelle benötigte Abrufvolumen reservieren/freihalten kann. Die Freigabe des Abrufvolumens kann vom BMF auch zeitlich befristet werden; innerhalb dieses Zeitraumes muss der Abruf erfolgt sein. Die Befristung kann durch das BMF auch nachweislich verlängert werden. Ist in der Freigabe keine Befristung angeführt, so gilt die Freigabe unbefristet.

Ein Abruf von Leistungen aus der Rahmenvereinbarung durch Abruf-/Eintrittsberichtigte ist nur nach nachweislicher Freigabe des Abrufvolumens durch das BMF rechtlich wirksam; auf entsprechende Nachfrage wird die abrufende Stelle dem Rahmenvereinbarungspartner die Freigabe des BMF vorab bzw im Zuge des Abrufes in Kopie übermitteln.

Nach erfolgtem Abruf hat der Rahmenvereinbarungspartner möglichst zeitnahe die konkrete Auftragssumme (exkl USt) bzw die abgerufenen Stunden / Tage der abrufenden Stelle zu melden. Die abrufende Stelle hat diese Daten wiederum unverzüglich dem BMF mitzuteilen.

Der Rahmenvereinbarungspartner ist verpflichtet, die Anzahl der Abrufe und die aktuelle Summe der bei ihm abgerufenen Werte dem BMF unaufgefordert jeweils zum Quartalsende (Meldung bis spätestens 10.1., 10.4., 10.7., 10.10.) mitzuteilen. Folgende Daten müssen dabei bekannt gegeben werden: Name und Anschrift des jeweiligen Rahmenvereinbarungspartners, Bezeichnung der Rahmenvereinbarung, abgerufene Menge des vorangegangenen Quartals zur jeweiligen Rolle in Stunden, Abrufwert des vorangegangenen Quartals in EUR exkl USt und Anzahl der Abrufe des vorangegangenen Quartals.

3. GRUNDLAGEN DER RAHMENVEREINBARUNG

Die Grundlagen dieser Rahmenvereinbarung bzw der auf ihrer Basis erteilten Aufträge sind in nachfolgender Reihenfolge gültig:

- a. das Auftragsschreiben des Auftraggebers bei Abrufen aus der Rahmenvereinbarung;
- b. das Schreiben über den Abschluss der Rahmenvereinbarung vom 13.2.2024;
- c. die vorliegende Rahmenvereinbarung einschließlich allfälliger im Zuge des Vergabeverfahrens erfolgten Änderungen;
- d. die weiteren letztgültigen Ausschreibungsunterlagen der 2. Stufe des Vergabeverfahrens einschließlich Beilagen, Anlagen und Anfragebeantwortungen;
- e. die sonstigen Unterlagen des Vergabeverfahrens (Teilnahmeunterlagen, Anfragebeantwortungen der ersten Stufe des Vergabeverfahrens);

- f. das letztgültige Angebot des Auftragnehmers vom 18.1.2024 bzw das einem konkreten Abruf zugrundeliegende Angebot;
- g. der Teilnahmeantrag des Auftragnehmers vom 7.7.2023;
- h. die bzw der Auftragsverarbeitungsvereinbarung bzw –vertrag der jeweils abrufenden Stelle (siehe beispielhaft die Beilagen ./B-3 oder ./B-4);
- i. die einschlägigen Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (in der Folge „UGB“);
- j. die einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (in der Folge „ABGB“);
- k. sämtliche derzeit gültige bundes- und landesgesetzliche Vorschriften, Verordnungen und alle einschlägigen ÖNORMEN, soweit letztere nicht ausdrücklich ausgenommen werden.

Im Falle von Widersprüchen gelten die Vertragsgrundlagen in der oben angeführten Reihenfolge. In den einzelnen Kategorien gehen die zeitlich jüngeren Dokumente den zeitlich älteren Dokumenten vor.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Sämtliche Beilagen gemäß Punkt 24 sind integrierende Bestandteile der Rahmenvereinbarung.

4. ALLGEMEINE PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

4.1 Auftragnehmer

Der Auftragnehmer ist ein wirtschaftlich solides und befugtes Unternehmen, welches intensiv im Bereich Management von Stakeholdern und Prozessen tätig ist. Als solches löst der Auftragnehmer für seine Kunden komplexe Aufgabenstellungen in diesem Bereich, wie er im vorangegangenen Vergabeverfahren zugesichert hat.

Der Auftragnehmer hat im vorangegangenen Vergabeverfahren nachgewiesen, dass er bzw sein Schlüsselpersonal über vertieftes Spezialwissen im Bereich der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Leistungen verfügt. Der Auftragnehmer sichert zu, dass sein Schlüsselpersonal über die erforderliche fachliche (technische und projektorganisatorische) Eignung für die zu erbringenden Leistungen und über ausreichend Erfahrung im Bereich der rahmenvereinbarungsgegenständlichen Aufgabenstellungen verfügt.

Der Auftragnehmer ist sich seiner Rolle als Sachverständiger allgemein und im Anwendungsbereich dieser Rahmenvereinbarung im Besonderen bewusst, insbesondere, dass ihn daher auch diesbezügliche Aufklärungspflichten während der Vertragsabwicklung treffen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf für einen sachverständigen Dienstleistungserbringer erkennbare Risiken hinweisen. Dem Auftragnehmer ist sich seiner Haftung für etwaige Folgekosten bei unvollständiger Aufklärung bewusst.

Der Auftragnehmer hat sich über alle für die Durchführung der in dieser Rahmenvereinbarung definierten Leistungen relevanten Umstände selbst informiert und verpflichtet sich, die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und unternehmerischer Sorgfalt nach bestem Wissen zu erbringen.

Der Auftragnehmer erklärt, zur Erbringung der Leistungen zu den angebotenen Preisen fähig zu sein. Er hat die Preise sorgfältig kalkuliert, hat Reserven einkalkuliert, verfügt über eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und kann, wenn notwendig, die Mitarbeiterkapazitäten entsprechend aufstocken.

Der Auftragnehmer wird seine Leistungen so erbringen, dass sie zum Zeitpunkt der jeweiligen Übernahme bzw. Abnahme durch den Auftraggeber dem aktuellen Stand der Technik bzw. den aktuell anerkannten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen.

Der Auftragnehmer versichert, dass seine Leistungen in Bezug auf (Funktions-)Umfang, Fehlerfreiheit und Kapazität den Vorgaben des Auftraggebers entsprechen.

Weiter stellt der Auftragnehmer sicher, alle in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Anforderungen sowie die von ihm im Rahmen des Vergabeverfahrens zugesicherten Qualitätsstandards einzuhalten (vgl. Punkt 5.3).

Das Abwerben von beim jeweiligen Abruf eingesetztem Personal des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist während des aufrechten Bestehens dieses Vertragsverhältnisses (Rahmenvereinbarung bzw. Einzelabruf) und ein Jahr nach Beendigung desselben unzulässig. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist mit einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von einem halben Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeiters pro Einzelfall pönalisiert.

4.2 Auftraggeber

Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass dem Auftragnehmer für alle Fragen betreffend die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten qualifizierte Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers zur Verfügung stehen.

Weiters wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer nach Aufforderung sämtliche für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen im erforderlichen Ausmaß und der erforderlichen Form zur Verfügung stellen bzw. den Auftragnehmer im Umfang bis zu einem Gesamtausmaß von fünf Personentagen pro Auftragsjahr unentgeltlich bei der Erlangung solcher Unterlagen unterstützen. Darüber hinausgehender Aufwand wird bei entsprechender Bestellung durch den Auftraggeber (Abruf aus der Rahmenvereinbarung) gemäß den Grundsätzen von Time & Material nach Punkt 9.1 vergütet.

Der Auftragnehmer wird die von ihm benötigten Informationen strukturiert und gebündelt anfordern, damit beim Auftraggeber bei der Informationsbeschaffung keine unnötigen Zusatzaufwände entstehen.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass er nicht von einem „Single Point of Contact“ auf Auftraggeberseite ausgehen kann, sondern im Hinblick auf die einzuholenden Informationen von der Projektleitung des Auftraggebers auf die jeweils zuständigen Stellen verwiesen wird. Der Auftragnehmer hat die Projektleitung des Auftraggebers über den Status der Informations-einholung bei den zuständigen Stellen auf dem Laufenden zu halten.

4.3 Laufender Informationsaustausch

Die Vertragspartner werden den Leistungsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald für den Auftragnehmer Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Leistungserbringung in Frage stellen oder den Projekterfolg gefährden könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich nachweislich über diese Umstände zu informieren und, soweit es ihm möglich ist, gleichzeitig Vorschläge zur Behebung der Hindernisse zu präsentieren. Das gilt auch für Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen und die Leistungserbringung bzw. den Projekterfolg be- oder verhindern könnten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über sämtliche mit der Rahmenvereinbarung zusammenhängende Fragen zu erteilen und auf Wunsch den relevanten mit der Leistungserbringung für den Auftraggeber in Zusammenhang stehenden Schriftverkehr mit Dritten, wie zB Subunternehmern des Auftragnehmers, in Kopie zur Verfügung zu

stellen, sofern dieser keine schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält bzw. sind solche Passagen vor zur Verfügungstellung zu schwärzen.

Der Informationsaustausch im Sinne dieses Punktes findet nur soweit datenschutzrechtlich zulässig statt. Der Auftragnehmer wird entsprechende datenschutzrechtliche Vorkehrungen zur Einhaltung seiner Informationspflichten treffen (zB Einholung von Einwilligungen).

5. BESCHAFFUNGSZIEL UND LEISTUNGSBILD

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer darf Leistungen erst nach einer konkreten, schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber erbringen. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Beauftragung ist der Auftragnehmer von seiner Leistungspflicht befreit.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle vom Auftraggeber aufgrund der Rahmenvereinbarung erteilten Aufträge anzunehmen. Der Auftragnehmer muss daher während der Dauer der Rahmenvereinbarung binnen angemessener Vorlaufzeit leistungsbereit sein und die zur Leistungserbringung im Rahmen des Vergabeverfahrens zugesagten Mittel und Personalressourcen bereithalten.

Der Auftraggeber strebt eine beständige und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer an. Der Auftraggeber wird den Abruf von Leistungen jedenfalls so rechtzeitig bekannt geben, dass dem Auftragnehmer für die Vornahme der erforderlichen Dispositionen ausreichend Zeit bleibt.

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Projekte des Auftraggebers umfangreiche technische, organisatorische und fachliche Abhängigkeiten aufweisen. Der Auftragnehmer wird im Rahmen seiner Leistungserbringung das Erreichen der im jeweiligen Abruf vereinbarten bzw. in der Rahmenvereinbarung festgelegten oder im Vergabeverfahren schriftlich zugesagten Ziele sicherstellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet und leistet Gewähr dafür, dass er die ihm übertragenen Leistungen mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen durchführt. Der Auftragnehmer hat bei der Leistungserbringung die Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des Auftraggebers, so hat er diese – im Rahmen seiner Warn- und Aufklärungspflichten – unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Ein allfälliger Sachverstand des Auftraggebers bzw. dessen sachkundige Beratung entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen Mitteilungs-, Aufklärungs- und Warnpflichten.

Weiters wird der Auftragnehmer alle österreichischen Gesetze und Verordnungen, Bescheide, sonstige behördlichen Auflagen und Anordnungen, insbesondere die arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften, sowie alle nationalen und internationalen Normen, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, einhalten.

Wird der Auftragnehmer mit der selbstständigen Umsetzung von (Teil-)Projekten beauftragt, dann gilt er als Generalunternehmer. In diesem Fall übernimmt er sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Koordinationsaufgaben, sei es mit dem Auftraggeber, anderen vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen oder für die ordnungsgemäße Erfüllung des Leistungsgegenstands notwendiger Dritter.

Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu kontrollieren. Diesfalls hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den aktuellen Stand der Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Eine Kontrolle vor Ort beim Auftragnehmer ist nicht vorgesehen.

Als Sprache ist Deutsch oder zusätzlich auch Englisch bei der Auftragsabwicklung einzusetzen, je nach Festlegung im Abruf. Wird im Abruf keine gesonderte Festlegung getroffen, ist die Leistung vollständig in deutscher Sprache zu erbringen. Die im Projekt produzierten englischsprachigen Dokumente müssen auf Aufforderung des Auftraggebers auch auf Deutsch vorgelegt werden können (einfache Übersetzung ist ausreichend).

Der Auftraggeber wird das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal einmalig beim ersten Abruf einschulen. Die Einschulung wird vom Auftraggeber durchgeführt und umfasst zB folgende Themen: relevante Tools und Richtlinien, Zeit- und Leistungserfassungssystem, Controlling-Tool. Der Auftragnehmer ist in der Folge verpflichtet, einen internen Wissenstransfer zwischen seinen Mitarbeitern zu gewährleisten, um ein aufeinander abgestimmtes Arbeiten sicherzustellen. Sollten die vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen zur Sicherstellung eines systematischen und kontinuierlichen Wissenstransfers nicht ausreichen und hierdurch beim Auftraggeber Mehraufwände bei der Einschulung entstehen, sind diese Aufwände vom Auftragnehmer zu tragen. In Bezug auf allgemeine organisatorische Richtlinien, Vorgaben und Vorlagen setzt der Auftraggeber voraus, dass diese nach einmaliger Übergabe an den Auftragnehmer, allen weiteren Mitarbeitern vom Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht werden.

5.2 Beschaffungsziel und Leistungsbild

Die im Zuge der Rahmenvereinbarung von den Auftragnehmern insbesondere zu erbringenden Leistungen sind:

Aufgaben eines Auftragnehmers sind vor allem:

Stakeholdermanagement

- Systematische Stakeholderanalyse
- Erstellung von strategischen Roadmaps (z.B. Stakeholdermap, Bedürfnisanalyse, Usecase-Analyse, Personas, User-Journeys etc.)
- Maßnahmenliste für Stakeholdermanagement
- Aufsetzen von Stakeholdermanagementprozessen
- Prozessmodellierung
- Überwachung und Steuerung von Prozessen
- Begleitendes Projektmanagement und Kommunikationsmanagement (z.B. Terminmanagement, Organisation von Workshops, Erstellung von Unterlagen, etc.)
- Informationen für die Risikobetrachtung im Projekt
- Projektcontrolling und Risikomanagement
- Problemmanagement

Projekt- und Programmmanagement

- Beratung und Umsetzung von Vorgehensmodellen und Methoden
- Projekt Office
- Erstellung der Projektdokumentation
- Unterstützung bei der Erstellung von Dokumenten
- Organisation von Terminen und Protokollierung der Ergebnisse
- Anlegen und Verwalten von Adresslisten inklusive Zielgruppenclusterung für Veranstaltungen und Workshops

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer für die Leistungserbringung keine Räumlichkeiten, Arbeitsplätze oder sonstige Infrastruktur zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer hat die Leistungen demnach unter Verwendung eigener Arbeitsmittel - insbesondere eigenes IT-Endgerät, welches mit Standardanwendungen (zB MS Office) ausgestattet ist - zu erbringen.

Ist dies im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die zu erbringenden Leistungen nicht möglich, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Im Falle der Leistungserbringung vor Ort wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Arbeitsplatz mit Internetanschluss zur Verfügung stellen (Desk Sharing Arbeitsplätze). Die Ausstattung des Personals des Auftragnehmers mit IT-Endgeräten obliegt dem Auftragnehmer.

Sofern im Abruf definiert, hat der Auftragnehmer die Leistungen unter Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten internen Systeme (interner Mail-Account, interner Kalender, spezifische Vorlagen, interne Systeme etc) zu erbringen. Sollten für die Verwendung von Systemen des Auftraggebers Lizenzen nötig sein, wird das System von Seiten des Auftraggebers über einen virtuellen Zugang zu den Applikationen zur Verfügung gestellt.

Alle in den Ausschreibungsunterlagen und in dieser Rahmenvereinbarung definierten Leistungen und Pflichten sind Hauptleistungspflichten und unteilbar.

5.3 Qualitätsstandards und Kriterien

Qualitätsstandards, die im (letzten) Angebot des Auftragnehmers zugesagt wurden, sind unter Zugrundelegung der dazu jeweils erfolgten schriftlich dokumentierten Stellungnahme (wie zB in der Verhandlungsrunde oder in Aufklärungen) vom Auftragnehmer im Zug der Vertragserfüllung verbindlich einzuhalten.

Soweit nichts Gegenteiliges angegeben ist, sind alle in Punkt 5.2 angeführten Anforderungen sowie die vom Auftragnehmer im Zuge des Vergabeverfahrens schriftlich dokumentierten Zusagen als Mindestanforderungen zu verstehen und werden durch allfällige abweichende oder darüber hinausgehende Festlegungen im Rahmen von Detailplanungen präzisiert, jedoch (sofern gemessen am Gegenstand des Abrufes weiterhin einschlägig) nicht aufgehoben.

Der Auftragnehmer wird bei Abrufen aus dieser Rahmenvereinbarung auf die Verpflichtung in § 95 Abs 2 BVergG iVm Anhang III zum BVergG Bedacht nehmen und diese einhalten, da es sich beim Auftraggeber um einen zentralen öffentlichen Auftraggeber gemäß Anhang III zum BVergG handelt.

5.4 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Österreich.

5.5 Ort und Zeit der Leistungserbringung

Der Ort und die Zeit der Leistungserbringung werden vom Auftraggeber im Rahmen des konkreten Abrufs festgelegt.

Die Leistungen müssen nicht zwingend vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, im Bedarfsfall die Auftragserbringung vor Ort festzulegen. Termine mit dem Auftraggeber (zB regelmäßige Meetings gemäß Punkt 10.1) finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Auftraggebers statt; auf Wunsch des Auftraggebers können Termine auch via Videokonferenz abgehalten werden.

Zur Zeit der Leistungserbringung gilt Folgendes:

- a) Im Regelfall sind Leistungen innerhalb der Normalarbeitszeit, Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzlicher bundesweiter österreichischer Feiertag) zwischen 6:00 und 20:00 Uhr zu erbringen.
- b) Sollte es für die konkrete Auftragsabwicklung erforderlich sein, kann der Auftraggeber die Leistungserbringung außerhalb der Normalarbeitszeit vorsehen. Diesfalls gilt eine gesonderte (entsprechend erhöhte) Vergütung gemäß Punkt 9.1.

Erforderliche Bewilligung des zuständigen Arbeitsinspektorates zur Leistung von Mehraufwänden sind durch den Auftragnehmer einzuholen.

6. ABRUFE AUS DER RAHMENVEREINBARUNG

6.1 Vorgehen bei Abrufen aus der Rahmenvereinbarung

Abrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen nach dem Ermessen des Auftraggebers bezogen auf die Menge, den Wert oder die wesentlichen Merkmale der Leistungen (einschließlich des Erfordernisses eines erhöhten Leistungs-, Fach- und/oder Vorkenntnis- und/oder Sicherheitsniveaus) oder bezogen auf die Preisentwicklung

- entweder unmittelbar durch Abruf der jeweiligen Leistungen beim Rahmenvereinbarungspartner direkt auf Basis der im Vergabeverfahren angebotenen Preise, allenfalls unter vorheriger schriftliche Aufwandsschätzung und gegebenenfalls Erstellung eines Meilensteinplans durch den Auftragnehmer (Punkt 6.2);
- oder durch erneuten Aufruf zum Wettbewerb (Punkt 6.3).

Die Auftragserteilung (Abruf aus der Rahmenvereinbarung) erfolgt in Form eines schriftlichen Auftrags oder per E-Mail und wird seitens des Auftragnehmers vom gesamtverantwortlichen Ansprechpartner gegengezeichnet oder von diesem durch ein Antwort-E-Mail bestätigt.

6.2 Unmittelbarer Abruf

Im Fall eines unmittelbaren Abrufs wird wie folgt vorgegangen:

- a. Der Auftraggeber kann von einem der Auftragnehmer unmittelbar auf Grundlage der Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb Leistungen abrufen. Unmittelbare Abrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen auf Grundlage der im Vergabeverfahren angebotenen Stundensätze (siehe Beilage ./B-1).
- b. Der Auftraggeber behält sich vor, vor einem konkreten Abruf eine schriftliche Aufwandsschätzung des Auftragnehmers einzuholen. Diese stellt einen Kostenvoranschlag mit Gewähr dar.
- c. Der Auftraggeber behält sich weiter vor, vor Einholung einer Aufwandsschätzung des Auftragnehmers eine Stundenschätzung auf Basis von Erfahrungswerten vorzunehmen und anhand dieser eine Obergrenze für die Aufwände der auftragsgegenständlichen Leistungen festzulegen. Überschreitet der verbindliche Kostenvoranschlag des angefragten Auftragnehmers die festgelegte – intern dokumentierte – Obergrenze, steht es dem Auftraggeber frei, von einem anderen Auftragnehmer abzurufen bzw einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb durchzuführen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass der Auftragnehmer zivilrechtlich an die Rahmenvereinbarung gebunden und somit grundsätzlich auch zur Leistungserbringung auf Grundlage der Rahmenvereinbarung verpflichtet ist.

Eine Ablehnung des Auftrags durch einen Rahmenvereinbarungspartner ist nur möglich, wenn das benötigte Personal nachweislich bereits anderweitig ausgelastet ist oder wenn die

vom Auftraggeber im Abruf formulierten zeitlichen und/oder technischen Vorgaben im Hinblick auf die Ausführung des Leistungsbildes aus Sicht des Rahmenvereinbarungspartners nicht umsetzbar sind, was von diesem in beiden Fällen ausführlich schriftlich zu begründen ist. Die Ablehnung eines konkreten Auftrags aus bloßem Desinteresse kann Schadenersatzansprüche gegen den Rahmenvereinbarungspartner begründen. Der Auftraggeber behält sich darüber hinaus für den Fall, dass der Rahmenvereinbarungspartner Abrufe wiederholt unbegründet ablehnt, vor, diesen bei weiteren Abrufen nicht mehr zu berücksichtigen.

6.2.1 Abruf nach dem Kaskadenprinzip

6.2.1.1 Im Fall des Abrufs nach dem „Kaskadenprinzip“ wird wie folgt vorgegangen:

- a. Der konkrete Einzelabruf kann grundsätzlich nach dem „Kaskadenprinzip“ erfolgen. Im Kaskadenprinzip erhält zuerst der nach den Zuschlagskriterien erstgereichte Rahmenvereinbarungspartner eine Anfrage, ob er den jeweiligen Abruffall durchführen kann.
- b. Sofern der erstgereichte Rahmenvereinbarungspartner nicht fristgerecht ein den Anforderungen entsprechendes Angebot legen konnte, wird der zweitgereichte Rahmenvereinbarungspartner zur Angebotslegung aufgefordert usw.
- c. Den Zuschlag erhält jener Rahmenvereinbarungspartner, der fristgerecht ein den Anforderungen entsprechendes Angebot gelegt hat.
- d. Sofern keiner der Rahmenvereinbarungspartner fristgerecht ein den Anforderungen entsprechendes Angebot legen konnte, kann kein Abruf nach dem „Kaskadenprinzip“ erfolgen, sondern kann vom Auftraggeber eine andere der genannten Abrufmöglichkeit gewählt werden.
- e. Siehe die Ausnahmen vom Abruf nach der Kaskade in den Punkten 6.2.2 bis 6.2.5.

6.2.2 Abrufe nach dem Multi-Vendor-Sourcing-Prinzip

Nach diesem System erhält grundsätzlich zuerst der nach den Zuschlagskriterien erstgereichte Rahmenvereinbarungspartner eine Anfrage, ob er bereit ist, die jeweilige abrufsgegenständliche Leistung zu erbringen.

Der Auftraggeber verfolgt jedoch aufgrund der kritischen Infrastruktur zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine Multi-Vendor-Sourcing-Strategie. Dadurch soll verhindert werden, dass es zu einer Bündelung des Know-hows bzw zu einer übermäßigen Auslastung eines Rahmenvereinbarungspartners kommt, welche bei einem Ausfall nur mit übermäßigem Mehraufwand kompensiert werden kann.

Aus diesem Grund wird bei der Vergabe der konkreten Aufträge auf Grundlage der Rahmenvereinbarung nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Bedienung aller Rahmenvereinbarungspartner Bedacht genommen. Eine bestimmte Abrufmenge kann jedoch nicht zugesichert werden.

Der Auftraggeber wird die sachlichen Gründe für seine Entscheidung in einem Vergabevermerk dokumentieren.

6.2.3 Abruf aufgrund von spezifischen Fachkenntnissen oder Erfahrungen (Spezialisierung)

Der Auftraggeber kann die Leistung hierbei von jenem Rahmenvereinbarungspartner abrufen, der den gegenständlichen Auftrag aufgrund seiner im Rahmen des Vergabeverfahrens bzw seines Angebots nachgewiesenen gegebenen Fähigkeiten, (Vor-)Kenntnisse und Erfahrungen (Spezialisierungen) nach fachlicher und wirtschaftlicher Einschätzung des Auftraggebers am besten erbringen kann.

Der Auftraggeber kann als Begründung bspw anführen, dass der Auftragnehmer für den konkreten Abruf über speziell qualifiziertes Personal verfügt oder bereits über spezifische Erfahrungen in der Abwicklung gleichartiger Projekte/Aufträge verfügt. Die sachlichen Gründe der Entscheidung des Auftraggebers werden vom Auftraggeber in einem Vergabevermerk dokumentiert.

Der Auftraggeber kann vorsehen, dass vorab ein Hearing jener Personen, die im konkreten Abruf zum Einsatz kommen sollen, durchzuführen ist. Im Hearing erfolgt eine strukturierte Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der Person(en) auf Grundlage der in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen Fähigkeiten, (Vor-)Kenntnisse und Softskills in Form eines Interviews. Bei erfolgreicher Absolvierung des Hearings erhält der Rahmenvereinbarungspartner den konkreten Auftrag.

Wird die fachliche und persönliche Eignung der Person(en) auf Grundlage der in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen Fähigkeiten, (Vor-)Kenntnisse und Softskills nicht als ausreichend beurteilt, wird der vom Auftraggeber fachlich nächstgereichte Rahmenvereinbarungspartner zu einem Hearing eingeladen (usw).

6.2.4 Abruf nach dem First-Come-First-Served-Prinzip (bei Dringlichkeit)

Bei einem konkreten, zeitkritischen Bedarf (zB bei Gefahr in Verzug oder sonstiger Dringlichkeit) kann der Abruf nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ erfolgen. Dabei erhalten alle Rahmenvereinbarungspartner gleichzeitig eine E-Mail, in welcher die grundlegenden Informationen hinsichtlich der abzurufenden Leistungen (einschließlich erforderlicher Fähigkeiten, (Vor-)Kenntnisse und Softskills, konkrete Anzahl an Personentagen, Leistungsbeginn etc.) definiert sind.

Jener Rahmenvereinbarungspartner, der seine Leistungsbereitschaft daraufhin am schnellsten durch Rückantwort auf dieses E-Mail bekanntgibt und sich ausdrücklich leistungsbereit erklärt, kann zu einem Hearing eingeladen werden. Der Auftraggeber behält sich jedoch vor, von einem Hearing abzusehen.

Im Hearing erfolgt eine strukturierte Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der Person(en) auf Grundlage der in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Softskills in Form eines Interviews. Bei erfolgreicher Absolvierung des Hearings erhält der Rahmenvereinbarungspartner den konkreten Auftrag.

Wird die fachliche und persönliche Eignung der Person(en) auf Grundlage der in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen Fähigkeiten, (Vor-)Kenntnisse und Softskills nicht als ausreichend beurteilt, wird der zeitlich nächstgereichte Rahmenvereinbarungspartner, der seine Leistungsbereitschaft mittels E-Mail bekanntgegeben hat, beauftragt bzw gegebenenfalls zu einem Hearing eingeladen (usw).

6.2.5 Abruf nach dem Prinzip der Micro-Vergabe

Abrufe nach dem Prinzip der Micro-Vergabe sind nur möglich, wenn das für den Abruf voraussichtlich zu bezahlende Entgelt unter EUR 50.000,-- exkl USt liegt. Dabei handelt es sich um eine dokumentierte sorgfältige Auftragswertschätzung durch den abrufenden Auftraggeber.

Es steht dem Auftraggeber bei Abrufen nach dem Prinzip der Micro-Vergabe frei, von welchem Rahmenvereinbarungspartner (ungeachtet der Platzierungen nach dem Vergabeverfahren und den bisher bezogenen Aufträgen auf Basis dieser Rahmenvereinbarung) er die Leistung beziehen möchte.

Der im Rahmen der Micro-Vergabe beauftragte Rahmenvereinbarungspartner wird in der Folge beim nächsten Abruf nicht berücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um eine Folgeleistung gemäß Punkt 6.4.

6.3 Erneuter Aufruf zum Wettbewerb (EAW)

Beim erneuten Aufruf zum Wettbewerb (EAW) wird wie folgt vorgegangen:

- a. Der Auftraggeber legt im erneuten Aufruf zum Wettbewerb die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen unter Angabe des Leistungsumfangs, allfälliger besonderer Spezifikationen, des für die Leistungserbringung in Aussicht genommenen Zeithorizonts oder eines Terminplans fest.
- b. In weiterer Folge fordert der Auftraggeber alle Rahmenvereinbarungspartner auf, für die definierten Leistungen entweder eine Kostenschätzung (Kostenvoranschlag mit Gewähr) bekannt zu geben oder einen verbindlichen Pauschalpreis anzubieten.
- c. Die vom Rahmenvereinbarungspartner bekannt zu gebende Kostenschätzung bzw. der anzubietende Pauschalpreis hat auf den im Vergabeverfahren gewährten Konditionen zu basieren. Die Inhalte des Angebots sind auf Wunsch des Auftraggebers detailliert zu erläutern. Dem Auftraggeber ist insbesondere Einblick in die Aufwandschätzung und die Aufteilung derselben zwischen dem Auftragnehmer und dessen Subunternehmen zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises zu geben. Bei der Legung eines Angebotes auf Basis von Stundensätzen ist der Rahmenvereinbarungspartner (unbeschadet der Wertsicherung nach Punkt 9.2) berechtigt, die im Vergabeverfahren angegebenen Stundensätze zu unterschreiten, nicht aber zu überschreiten.
- d. Hat der Rahmenvereinbarungspartner nach Aufforderung durch den Auftraggeber ein Angebot mit einem Gesamt-Pauschalpreis für die Erreichung eines bestimmten Leistungszieles abgegeben und der Auftraggeber dieses angenommen, stehen dem Auftragnehmer keinerlei weitere Vergütungen für die geleisteten Aufwendungen oder erbrachten Leistungen im Rahmen eines Einzelauftrages zu.
- e. Der konkrete Zuschlag wird daraufhin dem gemäß den individuell auf den konkreten Einzelauftrag angestimmten Zuschlagskriterien (Preis und Qualität) am besten bewerteten Angebot erteilt. Der Auftraggeber behält sich dabei vor, vor Zuschlagserteilung mit den Rahmenvereinbarungspartnern über ihre Angebote zu verhandeln.
- f. Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Kriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Angebotspreis	Die konkrete Gewichtung wird im jeweiligen Aufruf zum Wettbewerb bekanntgegeben.
Qualität	
Summe	100

- **Bewertung nach dem Zuschlagskriterium „Angebotspreis“**

Der Rahmenvereinbarungspartner mit dem niedrigsten Gesamtpreis erhält im Zuschlagskriterium „Angebotspreis“ die höchste Punktezahl, jeder andere Bieter erhält in diesem Zuschlagskriterium die höchste Punktezahl minus so viele Punkte, um wie viel sein Angebotspreis im Verhältnis zum Angebotspreis jenes Bieters mit dem niedrigsten Wert prozentuell höher ist. Dabei gelangt nachstehende Formel zur Anwendung:

$$\text{Punkte} = [\text{Punkte erreichbar}] \times [2 - P_{\text{Angebot}} / P_{\text{min}}]$$

Punkte:	erreichte Punktezahzahl für den Angebotspreis des zu bewertenden Angebots
Punkte_{erreichbar}:	für den Gesamtangebotspreis maximal erreichbare Punktezahzahl
P_{min}:	Angebotspreis des günstigsten Angebots
P_{Angebot}:	Angebotspreis des zu bewertenden Angebots

Die Punkte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Ein Angebot, welches den niedrigsten Angebotspreis um 100% oder mehr überschreitet, erhält in diesem Zuschlagskriterium negative Punkte.

Das Punkteergebnis im Zuschlagskriterium „Angebotspreis“ fließt zu 100% in die Angebotsbewertung ein.

- **Bewertung nach dem Zuschlagskriterium „Qualität“**

Der Auftraggeber wird zur Bestimmung der Punktezahzahl im Kriterium Qualität den Rahmenvereinbarungspartnern im Zuge des Abrufs eine Aufgabe stellen, und diese mittels im Abruf bekanntgegebenen Subkriterien bewerten.

Als Aufgabe kommt insbesondere die Erstellung eines Konzepts auf Basis eines konkreten Briefings, die Lösung einer prototypischen Aufgabenstellung oder der Nachweis von Erfahrungen des Personals, insbesondere der Schlüsselpersonen des Rahmenvereinbarungspartners oder des Rahmenvereinbarungspartners (des Unternehmens) selbst in Betracht.

Das so errechnete Punkteergebnis im Zuschlagskriterium „Qualität“ fließt zu 100% in die Angebotsbewertung ein.

Der Auftraggeber ist nicht zum konkreten Leistungsabruf verpflichtet. Der Auftraggeber behält sich weiters vor, nach Aufforderung von einer Beauftragung überhaupt abzusehen, die Aufforderung zu wiederholen oder die Leistungen unmittelbar aus der Rahmenvereinbarung abzurufen.

6.4 Folgeleistungen

Folgeleistungen aus einem Abruf aus der Rahmenvereinbarung können auch an jenen Rahmenvereinbarungspartner vergeben werden, der den ursprünglichen Auftrag erhalten hat, wenn ihn dieser zur Zufriedenheit des Auftraggebers erfüllt hat. Dabei hat der Rahmenvereinbarungspartner dieselben Konditionen wie im ursprünglichen Abruf zu gewähren. Die Berücksichtigung einer allfälligen Wertsicherung nach Punkt 9.2 ist zulässig.

6.5 Terminplan

Der Auftraggeber kann für jeden Abruf einen Terminplan festlegen. Der Terminplan hat zumindest die wesentlichen Leistungs- bzw Reaktionsfristen, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die allenfalls erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu enthalten.

Dabei können in diesem Terminplan bei den wesentlichen Leistungs- und Reaktionsfristen entsprechende verschuldensabhängige Vertragsstrafen-Regelungen vorgesehen werden.

6.6 Rücktritte von Einzelabrufen

- a. Der Auftraggeber kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum letzten eines jeden Monats (Kündigungstermin), ohne Angabe von Gründen, von einem Einzelauftrag zurücktreten. Diese Rücktrittsmöglichkeit ist nur für nach dem Kündigungstermin liegende Leistungen vorgesehen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der erbrachten Leistungen nach tatsächlichem Aufwand, jedoch keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns für noch nicht erbrachte Leistungen. Die Verrechnung von Stornogebühren seitens des Auftragnehmers ist nicht statthaft.
- b. Sind für den Auftraggeber wesentliche Teile der Leistung des Auftragnehmers nicht den vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers entsprechend, kann der Auftraggeber nach Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen, die beiderseits als angemessen gilt, vom jeweiligen Einzelauftrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten. Der Auftragnehmer verliert diesfalls jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er nicht bereits eine für den Auftraggeber verwertbare Teilleistung erbracht hat. Trifft den Auftragnehmer ein Verschulden am Eintritt des Rücktrittsgrundes, hat er dem Auftraggeber unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen auch die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden angemessenen Mehrkosten zu ersetzen.
- c. Im Fall der Auflösung der Rahmenvereinbarung gemäß Punkt 15.1 oder 15.2 kann der Auftraggeber auch vom jeweiligen Einzelauftrag zurücktreten oder auf Erfüllung bestehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß lit a und b sofern anwendbar.

7. PERSONAL

7.1 Schlüsselpersonal

Der Auftragnehmer hat in seinem Teilnahmeantrag die Anzahl und die Qualifikation des vertragsspezifisch eingesetzten Schlüsselpersonals verbindlich bekannt gegeben und wird daher im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses – sofern im konkreten Abruf vorgesehen – bei der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber die folgenden Mitarbeiter einsetzen:

Schlüsselpersonal	
Rolle	Name
Senior Projektmanagerin bzw Senior Projektmanager (siehe auch Punkt 10.2)	
Junior Projektmanagerin bzw Junior Projektmanager	
Senior Prozessmanagerin bzw Senior Prozessmanager	
Backoffice Managerin bzw Backoffice Manager	

Der Auftragnehmer muss während des aufrechten Vertragsverhältnisses in der Lage sein, dieses Schlüsselpersonal binnen angemessener Vorlaufzeit bereit zu stellen.

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, das bekannt gegebene Schlüsselpersonal ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers auszutauschen oder abzuziehen. Durch einen beabsichtigten Wechsel darf sich keine Schlechterstellung des Auftraggebers ergeben. Die Beweislast diesbezüglich trifft den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber schriftlich vorab mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, Schlüsselpersonal auszutauschen oder abziehen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall den Auftraggeber um schriftliche Zustimmung zum Austausch oder Abzug zu ersuchen. Im Fall des Austausches hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen personellen Ersatz namentlich vorzuschlagen, der zumindest dieselben fachlichen Qualifikationen hat.

Einer Genehmigung durch den Auftraggeber kann auch ein von diesem gewünschtes Hearing vorausgehen, welches dem Auftraggeber die Möglichkeit gibt, die neue Schlüsselperson näher kennenzulernen. Eine solche Genehmigung durch den Auftraggeber präjudiziert in keiner Weise die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers in Fällen, in denen sich herausstellt, dass die betroffenen Schlüsselpersonen nicht den Anforderungen entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die adäquate fachliche Eignung des Ersatzpersonals mit jenen Unterlagen nachzuweisen, die er im Teilnahmeantrag für das ursprüngliche Schlüsselpersonal nachzuweisen hatte. Der Auftraggeber wird einem Austausch zustimmen, wenn

- die vorgeschlagene Ersatzperson jene Anforderungen erfüllt, die bereits im Eignungs- und Auswahlverfahren der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens nachzuweisen waren,
- die vorgeschlagene Ersatzperson nach den vom Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen zumindest dieselbe fachliche Eignung besitzt, wie jene Person, die ausgetauscht werden soll,
- keine sonstigen schwerwiegenden Gründe gegen die Ersatzperson oder den Wechsel sprechen.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er allfällige (Zusatz-)Kosten im Hinblick auf die notwendige Einarbeitung durch neu hinzugezogene Schlüsselpersonen nicht übernimmt.

Findet ein Wechsel oder Abzug von Schlüsselpersonal statt, dem der Auftraggeber nicht vorab schriftlich zugestimmt hat, hat – ausgenommen in Fällen von Krankheit, plötzlicher persönlicher Dienstverhinderung der Schlüsselperson wegen familiärer Pflichten (Krankenpflegefreistellung oder Betreuungsfreistellung oder Begleitungsfreistellung), berechtigter Entlassung, unberechtigter Austritt, Tod oder Mitarbeiterkündigung oder sonstige nicht planbare Ereignisse (zB ist eine Pensionierung oder Beförderung eines Mitarbeiters planbar) – der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen vom Grad des Verschuldens unabhängigen Anspruch auf Geltendmachung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,-- je Einzelfall.

Eine bloß temporäre Verhinderung der Schlüsselperson (wie zB Urlaub, Sonderurlaub, Sabbatical) im Ausmaß von höchstens 4 Wochen stellt keinen Wechsel oder Abzug von Schlüsselpersonal dar. In Fällen von temporären Verhinderungen hat der Auftragnehmer für eine entsprechend fachlich und persönlich qualifizierte Vertretung zu sorgen. Verhinderungen über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen gelten hingegen als Wechsel bzw Abzug einer Schlüsselperson und nicht (mehr) als bloß temporäre Verhinderung.

Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, Schlüsselpersonal des Auftragnehmers, welches dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzt, aus wichtigen Gründen abzulehnen. Ein solcher wichtiger Grund liegt zB dann vor, wenn durch dieses Personal die vereinbarungsgemäße Erfüllung gefährdet ist oder dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnung des namentlich genannten Personals und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich einen Ersatz namentlich vorzuschlagen, der zumindest dieselbe fachliche Qualifikation hat, wie die vom Auftraggeber

abgelehnte Person. Der Auftragnehmer hat dabei die adäquate fachliche Eignung des Ersatzpersonals mit jenen Unterlagen nachzuweisen, die auch mit dem Teilnahmeantrag/Angebot vorzulegen waren.

7.2 Weiteres Personal

Der Auftragnehmer hat im Bedarfsfall neben dem Schlüsselpersonal auch sonstiges Personal einzusetzen (zB administratives Personal, weitere Rollen, etc).

Der Auftraggeber ist berechtigt, Personal des Auftragnehmers, welches dieser zur Vertragserfüllung einsetzt bzw einzusetzen beabsichtigt, aus wichtigen Gründen abzulehnen. Ein solch wichtiger Grund liegt zB dann vor, wenn durch dieses Personal die vertragsgemäße Erfüllung gefährdet ist oder dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Ablehnung des namentlich genannten Personals und die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich einen Ersatz namentlich vorzuschlagen, der zumindest dieselbe zugesagte fachliche Qualifikation hat, wie die vom Auftraggeber abgelehnte Person.

8. SUBUNTERNEHMER

Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner zusätzlichen bzw anderen als der im Teilnahmeantrag bzw im Angebot bezeichneten Subunternehmer (gemäß Beilage ./B-2) oder anderer Unternehmer, auf deren Leistungsfähigkeit er sich im Vergabeverfahren berufen hat, zur Vertragserfüllung bedienen.

Der Auftragnehmer hat jeden Wechsel von Subunternehmern und das Hinzuziehen neuer Subunternehmer dem Auftraggeber schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erfolgen, wobei es sich der Auftraggeber vorbehält, jeden Subunternehmerwechsel aus sachlichen Gründen zu verweigern (zB keine Notwendigkeit des Wechsels, Schlechterstellung des Auftraggebers durch den Wechsel etc).

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine allfällige Ablehnung des Subunternehmers binnen drei Wochen mitteilen, anderenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz die erforderlichen Unterlagen nicht angeschlossen, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Nachreichung auffordern, wobei diese Nachforderung die Frist gemäß dem vorherigen Satz hemmt.

Verletzt der Auftragnehmer eine der vorliegenden Bestimmungen, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Geltendmachung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,-- je Einzelfall. Kommt es zu einer Verarbeitung personenbezogener, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Daten durch einen nicht genehmigten Subunternehmer, erhöht sich die Vertragsstrafe auf EUR 20.000,-- je Einzelfall.

Der Auftragnehmer haftet gemäß § 1313a ABGB für seine Subunternehmer gemäß den Haftungs- und Gewährleistungsbestimmungen dieser Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer hat im Innenverhältnis zu den Subunternehmern die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gemäß diesen vertraglichen Bedingungen nachweislich schriftlich zu vereinbaren. In diesem Zusammenhang hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer über einen entsprechenden Haftungsstock für die von ihnen übernommenen oder zu übernehmenden Leistungen verfügen, zB durch Nachweis aufrechter Haftpflichtversicherungen mit ausreichender Deckung oder durch Vorlage abstrakter, unwiderruflicher und von im EWR niedergelassenen namhaften Kreditinstituten ausgestellten oder akzeptierten Bankgarantien während ihrer Leistungserbringung und für die Dauer der übernommenen Gewährleistungs- und Haftungszeiträume.

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm definierten Teilleistungen, die von einem Subunternehmer erbracht werden sollen, in sich abgeschlossen und vollständig sind, sodass die Leistungserbringung durch den Subunternehmer in sich schlüssig, vollständig und stimmig ist und vom Auftraggeber ohne weitere Anpassungen zu einem sinnvollen Ganzen zusammengeführt werden kann.

9. VERGÜTUNG

9.1 Preise

Die im online Leistungsverzeichnis angebotenen Preise gemäß Beilage ./B-1 sind Pauschalpreise, die sämtliche Kosten einer vollständigen Erbringung der jeweiligen Leistungen enthalten und verstehen sich in EUR inklusive allfälliger Gebühren und Abgaben.

Über diese Preise (exklusive USt) hinaus dürfen keinerlei Kosten zur Abrechnung gebracht werden; dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Kosten für Mehraufwand, Kosten der Vertragserrichtung, Wegzeiten etc.

Ausgenommen von diesen Pauschalpreisen sind lediglich die Kosten für Aufwendungen, die vom Auftraggeber gesondert in Auftrag gegeben werden sowie Reisekosten (zu den Reisekosten siehe unten).

Leistungen nach Aufwand (Time & Material) innerhalb der Normalarbeitszeit werden gemäß den im Angebot des Bieters angebotenen Stundensätzen abgegolten. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen nach Aufwand (Time & Material) außerhalb der Normalarbeitszeit werden gemäß dem vereinbarten Stundensatz wie folgt abgegolten:

- a) Für Leistungen, die zwischen 20:00 und 6:00 Uhr erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 100%.
- b) Für Leistungen, die an Samstagen zwischen 6:00 und 20:00 Uhr erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 50%.
- c) Für Leistungen, die an Sonn- und Feiertagen zwischen 6:00 und 20:00 Uhr erbracht werden, gebührt ein Zuschlag von 100%.

Mehraufwendungen oder Zusatzleistungen werden nur dann vergütet, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestellt wurden. Über Abweichungen von den schriftlichen Abrufen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und im Vorhinein zu informieren. Das trifft auch auf solche Fälle zu, in denen der Mehraufwand durch zusätzliche Korrekturläufe entsteht.

Dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer steht im Einzelfall auch frei, einvernehmlich verringerte Stundensätze zu vereinbaren, insbesondere falls Leistungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers, die nicht zum namhaft gemachten Schlüsselpersonal gehören, zu erbringen sind und dies auf Grund der vergleichsweise geringeren fachlichen Qualifikation oder der zu erbringenden Leistungen gerechtfertigt ist oder wenn Leistungen von Schlüsselpersonen zu günstigeren Stundensätzen erbracht werden

Allfällige Ausbildungskosten des Auftragnehmers für das namhaft gemachte Schlüsselpersonal oder sonstige von ihm eingesetzte Mitarbeiter werden vom Auftraggeber nicht abgegolten.

Soweit Leistungen nicht pauschal abgegolten werden, hat jeder an der Leistungserbringung beteiligte Mitarbeiter des Auftragnehmers Aufzeichnungen zu führen, aus denen Zeitpunkt, Zeitraum, Ort und Art seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber hervorgeht. Diese Aufzeichnungen sind vom Ansprechpartner des Auftragnehmers und dem Ansprechpartner beim Auftraggeber gegenzuzeichnen und werden monatlich abgerechnet.

(Zeit-)Aufwände des Auftragnehmers für Tätigkeiten, die für den Auftraggeber keinen Mehrwert bringenden Output zur Folge haben, werden nicht vergütet. Darunter fallen zB (Zeit-)Aufwände des Auftragnehmers für die Einarbeitung/Einschulung in auftraggeberspezifische Themen/Applikationen im Falle eines Mitarbeiteraustausches durch den Auftragnehmer oder das Führen persönlicher Zeitnachweise etc.

Vertragsstrafen können durch den Auftraggeber bis zur Klärung des Verschuldens einbehalten werden. In diesem Fall werden keine Verzugszinsen fällig.

Verzugszinsen werden nur bei verschuldetem Verzug mit Zahlungen in der gesetzlich festgesetzten Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig.

Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeiten des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Umsatzsteuer trägt der Auftraggeber. Wird der Auftraggeber für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten. Insbesondere ist der Auftraggeber berechtigt, solche Beträge von laufenden Entgelten an den Auftragnehmer einzubehalten.

Für die Vergütung von Reiskosten gilt Folgendes:

Es werden ausschließlich tatsächlich entstandene Kosten ersetzt. Den Nachweis hat der Auftragnehmer zu erbringen. Die Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Reisebewegungen innerhalb Wiens werden nicht ersetzt.

Sind Reisebewegungen innerhalb Österreichs unbedingt erforderlich und ausdrücklich schriftlich im Abruf/in der Beauftragung vorgesehen, werden diese je Person in folgender Höhe ersetzt:

Für die ersten 50 Kilometer gebühren 0,30 Euro inkl. USt je Kilometer, für die weiteren 250 Kilometer 0,15 Euro inkl. USt je Kilometer und für jeden weiteren Kilometer 0,08 Euro inkl. USt. Insgesamt ist der Ersatz mit 79,70 Euro inkl. USt pro Person begrenzt.

Für diesen Kostenersatz ist eine Wertsicherung gemäß Punkt 9.2 zulässig. Sollten sonstige Reisekosten entstehen (etwa durch Nächtigungen oder Auslandsreisebewegungen), ist ein Ersatz nur möglich, wenn diese vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt und ausdrücklich im Abruf/in der Beauftragung unter Angabe eines Maximalbetrages (pro Person oder gesamt) schriftlich vorgesehen wurden.

9.2 Wertsicherung

Zwischen den Rahmenvereinbarungspartnern wird vereinbart, dass die angebotenen und vereinbarten Preise für die Dauer von einem Jahr ab dem Ende der Angebotsfrist für das Last and Best Offer Festpreise sind. Ein Festpreis ist ein Preis, der auch bei Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen (wie insbesondere Kollektivvertragslöhne, Materialpreise, soziale Aufwendungen, Änderungen von Gebühren und Abgaben) unveränderlich bleibt.

Nach Ende der Festpreisperiode gilt Wertbeständigkeit der Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 bzw der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für Anpassungen dient die für den Monat des Endes der Angebotsfrist für das Last and Best Offer bekannt gegebene Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von 5% nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch zur Berechnung des neuen Spielraumes bilden. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen; die Entgelte werden auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Nachweis der Erhöhung durch Indexierung ist vom Auftragnehmer zu führen.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt ein Nachfolgeindex oder der nächstähnliche Index als vereinbart; erforderlichenfalls ist die Wertsicherung durch Sachverständige nach den Methoden der Bundesanstalt Statistik Österreich zu errechnen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Preisanpassung gemäß der oben beschriebenen Wertsicherungsregelung einmal jährlich nach Abschluss jedes Vertragsjahres der Rahmenvereinbarung (gerechnet ab dem Abschluss der Rahmenvereinbarung) für zukünftige Abrufe aus der Rahmenvereinbarung zu verlangen. Bereits laufende Aufträge, welche noch im „alten“ Vertragsjahr abgerufen wurden, werden nicht indexiert und mit den ursprünglich abgerufenen Konditionen zu Ende ausgeführt. Die Wertsicherung greift daher immer nur für nach der Indexierung stattfindende Abrufe.

9.3 Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

9.3.1 Allgemeines

Alle Rechnungen sind an die vom Auftraggeber festgelegte Rechnungsanschrift zu adressieren und zu senden.

Die Rechnungslegung erfolgt jeweils getrennt nach den einzelnen Abrufen aus der Rahmenvereinbarung.

Die verrechneten Leistungen sind detailliert und in leicht nachvollziehbarer Weise darzustellen. Jede Rechnung muss zumindest folgende Angaben enthalten:

Die Angaben zu den Rechnungen sind detailliert und in leicht nachvollziehbarer Weise in elektronischer Form an den Auftraggeber zu übermitteln, sodass Auswertungen durch den Auftraggeber möglich sind. Die Angaben sind in einem für den Auftraggeber ohne weiteres lesbaren Dateiformat (derzeit im PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.

Eine mangelfreie Leistung und eine mangelfreie Rechnungslegung vorausgesetzt, werden die Zahlungen 30 Tage nach Eingang einer ordnungsgemäßen, umsatzsteuergerechten Rechnung beim Auftraggeber fällig.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist oder wenn dieser kein Arbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag einer Bank den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen. Zahlungen sind auf ein vom Auftragnehmer schriftlich bekannt zu gebendes Bankkonto zu leisten.

Ist eine Rechnung mangelhaft, sodass sie der Auftraggeber weder prüfen noch berichtigen kann oder sind die Leistungen, über die Rechnung gelegt wird, noch nicht vollständig erbracht, so wird die Rechnung dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückgestellt. Der Auftragnehmer hat die korrigierte Rechnung binnen 30 Tagen neu vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim Auftraggeber.

Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestellt wurden. Der Auftraggeber ist berechtigt, fällige Vertragsstrafen von offenen Rechnungen abzuziehen.

Abweichungen vom im Punkt 9.3 beschriebenen Verrechnungsmodus für Einzelaufträge sind möglich, doch müssen solche Abweichungen im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart werden.

9.3.2 Spezielle Bestimmungen für das BMF

Für Abrufe des BMF gilt darüber hinaus Folgendes:

Es erfolgt nach Wahl des Auftraggebers eine Abrechnung analog den Bestimmungen für das BRZ gemäß den Bestimmungen des Punktes 9.3.3 oder in einem anderen, vom BMF bekannt gegebenen System und nachfolgenden Bestimmungen:

Eine e-Rechnung gilt als ordnungsgemäß im Sinn von formal fehlerfrei eingebracht, wenn die Einbringung entsprechend § 5 e-Rechnungsverordnung und § 1 E-Rechnungs-UStV erfolgt und alle in der vorgegebenen Datenstruktur vorgesehenen Pflichtfelder befüllt sind. Bei der automationsunterstützten Formalprüfung wird ua überprüft, ob die Pflichtfelder befüllt sind, zusätzlich erfolgt aber auch eine Plausibilitätsprüfung der Angaben (zB ob die angegebene Einkäufergruppe generell existiert); eine Prüfung auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und auf Vollständigkeit der Angaben in den befüllten Feldern der e-Rechnung wird jedoch in diesem Schritt nicht durchgeführt. Mit der Benachrichtigung des Auftragnehmers über die Feststellung der ordnungsgemäßen Einbringung gemäß § 5 Abs 3 letzter Satz beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen zu laufen.

Ergibt die nach der ordnungsgemäßen (formal fehlerfreien) Einbringung durchgeführte inhaltliche Prüfung, dass die e-Rechnung fehler- bzw. mangelhaft ist, ergeht seitens des Auftraggebers der Auftrag zur Korrektur an den Auftragnehmer und die e-Rechnung ist entsprechend vorgenanntem Absatz neu einzubringen. Die Zahlungsfrist beginnt diesfalls neu zu laufen.

Ein Eintritt der Fälligkeit des Leistungsentgelts ohne ordnungsgemäße (formal fehlerfreie) Einbringung der entsprechenden e-Rechnung ist ausgeschlossen. Ebenso kann eine Fälligkeit nicht eintreten, wenn die e-Rechnung hinsichtlich der Anforderungen [insbesondere der e-Rechnungsverordnung (BGBl. II Nr. 505/2012) und der E-Rechnung-UStV (BGBl. II Nr. 516/2012) in der jeweils geltenden Fassung oder des konkreten Auftrags] inhaltlich fehlerhaft (zB falsche Referenznummer wird angegeben) bzw mangelhaft (zB unvollständige Angaben; in einem konkreten Auftrag geforderte Leistungsnachweise fehlen) ist.

Ein Abgehen von vorgenannten Bestimmungen im Einzelfall bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung des in dem jeweiligen Monat aufgelaufenen Honorars. Die Abrechnung ist zu richten an das BMF an die jeweilige in der Beauftragung bekannt gegebene Rechnungsadresse (im Fall des Bundesministeriums für Finanzen: Johannesgasse 5, 1010 Wien).

Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt zur Zurückhaltung der dem Auftragnehmer aus dieser Rahmenvereinbarung zustehenden Vergütungen in angemessener Höhe.

Die vom Auftragnehmer gelegten Abrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu entsprechen und sind bei einem Leistungsabruf durch das Bundesministerium an die jeweilige in der Beauftragung bekannt gegebene Rechnungsadresse zu richten. Als Basis für die Kostenverrechnung werden stundenweise Zeitaufzeichnungen der eingesetzten Mitarbeiter herangezogen. Diese Zeitaufzeichnungen haben folgende Informationen zu enthalten:

- Datum
- Ort der Erbringung der Leistung
- Name des (der) Mitarbeiter(s) des Auftragnehmers
- Anzahl der geleisteten Stunden
- Stunden- bzw Tagsatz je Mitarbeiterkategorie
- Angabe der Geschäftszahl des Auftraggebers
- Angabe des konkreten Leistungsgegenstands
- UID-Nummer des Auftragnehmers

Klargestellt wird, dass weder eine allfällige Abnahme von Leistungen noch die vorgenannte Bestätigung der sachlichen Richtigkeit noch die Bestätigung, dass die bisher erbrachten Leis-

tungen ordnungsgemäß sind, eine Selbstbindung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bewirken, insbesondere nicht bedeuten, dass auf allfällige künftige Einwände gegen die sachliche Richtigkeit oder die Ordnungsgemäßheit der bisherigen Leistungen verzichtet wird, sondern nur buchhaltungsinterne Gründe und Wirkungen haben.

9.3.3 Spezielle Bestimmungen für das BRZ

Für Abrufe des BRZ gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Rechnungslegung für die Leistungen darf erst unmittelbar nach Abnahme gemäß Punkt 11 erfolgen oder für den Fall, dass keine Abnahme vorgesehen ist, nach Bestätigung der Übernahme/Leistungserbringung durch den Auftraggeber in Form eines vom Leiter der Auftragsabwicklung/Projektleiter des Auftraggebers unterfertigten Leistungsnachweises in Form eines Auszuges aus dem BRZ -Zeiterfassungssystem "SAP-CATS".

Die von der nominierten Person des Auftraggebers bestätigten Dienstleistungen müssen monatlich, binnen 14 Kalendertagen nach Ablauf des Monats, in dem die jeweiligen Leistungen erbracht wurden, in Rechnung gestellt werden, wobei die verrechneten Leistungen jenen der unterfertigten Leistungsnachweise entsprechen müssen. Für jene bestätigten Leistungen, für die nicht binnen 14 Kalendertagen nach Ablauf des Monats, in dem die Leistungen erbracht wurden, Rechnung gelegt wurde, besteht ein Entgeltanspruch erst im nächstfolgenden Monat. Dienstleistungen sind spätestens sechs (6) Monate nach deren Erbringung abzurechnen, ansonsten entfällt der Entgeltanspruch.

Die vom Auftragnehmer gelegten Abrechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere des § 11 UStG) zu entsprechen. Der Auftragnehmer hat Rechnungen in elektronisch strukturierter Form (e-Rechnungen) im Wege des Unternehmensserviceportals (USP) des Bundes zu legen. Die Bundesrechenzentrum GmbH führt keine Einkäufergruppen – daher muss bei Einbringung einer e-Rechnung an die Bundesrechenzentrum GmbH als Auftragsreferenz das Kürzel „BRZ“ gefolgt von der zu Grunde liegenden SAP-Bestellnummer (siebenstellige Zahl mit vier beginnend) mitgegeben werden (BRZ/4xxxxxx).

Leistungsnachweise und andere Rechnungsbeilagen sind direkt der e-Rechnung anzuhängen. Generelle Informationen zur elektronischen Rechnungseinbringung (Voraussetzungen, Kanäle, Rechnungsinhalte etc) sind auf der Seite www.erechnung.gv.at zu finden. Diese e-Rechnungen gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs 2 IKT-KonG (BGBl I Nr 104/2018) iVm e-Rechnungsverordnung (BGBl II Nr 505/2012) und § 1 E-Rechnung-UStV (BGBl II Nr 382/2016) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Rechnungen haben überdies folgende Informationen zu beinhalten:

- Nummer des Abrufauftrages (SAP-Bestellscheinnummer des Auftraggebers);
- Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
- Name und Anschrift des Auftraggebers;
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Auftragnehmers;
- Projektbezeichnung;
- Name(n) der eingesetzten Person(en) des Auftragnehmers;
- Leistungszeitraum;
- Anzahl der geleisteten Stunden;
- Tagsatz oder Stundensatz je Mitarbeiterkategorie;
- den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag;
- Ausstellungsdatum (wenn dieses gleich ist mit dem Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung, genügt der Vermerk "Rechnungsdatum ist gleich Liefer- bzw Leistungsdatum");
- fortlaufende Nummer;
- UID-Nummer des Auftraggebers (auf Rechnungen mit einem Gesamtbetrag über EUR 10.000,-- inkl USt, weiters wenn die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht - Reverse Charge);

- wird die Rechnung in einer anderen Währung als "Euro" ausgestellt, ist der Steuerbetrag zusätzlich in "Euro" anzugeben;
- den Summenpreis und die Umsatzsteuer;
- vom Leiter der Auftragsabwicklung/Projektleiter des Auftraggebers unterfertigte Leistungsnachweise in Form eines Auszuges aus dem BRZ-Zeiterfassungssystem "SAP-CATS"; gegebenenfalls Abnahmeprotokoll.

Eine e-Rechnung gilt als ordnungsgemäß im Sinn von formal fehlerfrei eingebracht, wenn die Einbringung entsprechend § 5 e-Rechnungsverordnung und § 1 E-Rechnungs-UStV erfolgt und alle in der vorgegebenen Datenstruktur vorgesehenen Pflichtfelder befüllt sind. Bei der automationsunterstützten Formalprüfung wird ua überprüft, ob die Pflichtfelder befüllt sind, zusätzlich erfolgt aber auch eine Plausibilitätsprüfung der Angaben (zB ob die angegebene Einkäufergruppe generell existiert); eine Prüfung auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit und auf Vollständigkeit der Angaben in den befüllten Feldern der e-Rechnung wird jedoch in diesem Schritt nicht durchgeführt. Mit der Benachrichtigung des Auftragnehmers über die Feststellung der ordnungsgemäßen Einbringung gemäß § 5 Abs 3 letzter Satz beginnt die Zahlungsfrist von 30 Tagen zu laufen.

Ein Eintritt der Fälligkeit des Leistungsentgelts ohne ordnungsgemäße (formal fehlerfreie) Einbringung der entsprechenden e-Rechnung ist ausgeschlossen. Ebenso kann eine Fälligkeit nicht eintreten, wenn die e-Rechnung hinsichtlich der Anforderungen (insbesondere der e-Rechnungsverordnung (BGBl II Nr 505/2012) und der E-Rechnung-UStV (BGBl II Nr 516/2012) in der jeweils geltenden Fassung oder des konkreten Auftrags) inhaltlich fehlerhaft (zB falsche Referenznummer wird angegeben) bzw mangelhaft (zB unvollständige Angaben; in einem konkreten Auftrag geforderte Leistungsnachweise fehlen) ist.

Die Leistungen sind bei der Abrechnung zumindest in derselben Detailtiefe wie in einem all-fälligen Angebot bzw im Abrufauftrag aufzuschlüsseln. Darüber hinaus ist bei den Rechnungs-details jeder Rechnungsposition die jeweilige Positionsnummer der Bestellung einzeln zuzuordnen.

Soweit Leistungen nicht pauschal abgerechnet werden, sind der Rechnung die Leistungsnachweise gemäß diesem Punkt beizuschließen. Leistungen, für die Leistungsaufzeichnungen fehlen, sowie Leistungen, die vom Auftraggeber nicht schriftlich bestellt wurden, werden nicht vergütet.

Grundlage der Abrechnungen sind die vom Leiter der Auftragsabwicklung/Projektleiter des Auftraggebers bestätigten Zeiträume gemäß Punkt 9.1.

9.4 Zahlungsplan

Im Falle der Vergütung nach Aufwand (Stundensätze samt ggf Reisekosten) erfolgt die Abrechnung monatlich im Nachhinein, sofern im Einzelabruf keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird.

Sofern Leistungen nicht nach Aufwand vergütet werden, wird das vereinbarte Entgelt nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeiten gemäß Punkt 11 fällig.

10. PROJEKTMANAGEMENT

10.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer geht durchgehend nach einer anerkannten Projektmanagementmethodik vor. Der Auftragnehmer erstattet regelmäßig Projektmanagementberichte an den Auftraggeber.

Auftragnehmer und Auftraggeber halten regelmäßige Projektmeetings in einem durchschnittlichen Abstand von zwei Wochen ab, die in kritischen Projektphasen auch wöchentlich stattfinden können.

Die Protokollierung von Jour Fixes und sonstigen Besprechungen erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Entwürfe der Protokollierung werden durch den Auftragnehmer erstellt, die Abnahme und Freigabe erfolgt durch den Auftraggeber.

10.2 Projektleitender Ansprechpartner

Die im Vergabeverfahren als **Senior-Rolle** (siehe Punkt 7.1) namhaft gemachte Person ist betreffend den Leistungen des jeweiligen Loses die oberste Instanz im laufenden Projekt- bzw. Betriebsgeschehen, entscheidet Fragen aus dem Team, koordiniert die Mitarbeiter des Auftragnehmers und trägt die Gesamtverantwortung für die Erbringung der Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag.

Der Auftraggeber kann gegenüber dieser Person – insbesondere via E-Mail – rechtsverbindliche Erklärungen abgeben.

Der Auftraggeber nominiert für jeden Auftrag jeweils einen Ansprechpartner, der befugt ist, die Art und Weise der Leistungserbringung anzuordnen, Termine zu vereinbaren, die monatlichen Projektberichte als Grundlage für die Verrechnung zu genehmigen, die Leistungserbringung begleitend zu kontrollieren, gegebenenfalls die Auswechslung von Mitarbeitern bzw. des Schlüsselpersonals des Auftragnehmers anzuregen und dergleichen. Der Ansprechpartner beim Auftraggeber ist weiter für die Koordination der Mitarbeiter des Auftraggebers und die Übermittlung der vom Auftragnehmer angeforderten Informationen zuständig.

10.3 Projektplan

Auftraggeber und Auftragnehmer werden für jeden einzelnen Auftrag und die daran anschließenden Projekte jeweils vorher einen Terminplan vereinbaren. Der Terminplan hat zumindest die wesentlichen Meilensteine des Vorhabens/Projektes, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers zu enthalten. Der Auftragnehmer hat den Terminplan zum Projektstart zu erstellen und ihn grundsätzlich vierzehntägig, in kritischen Projektphasen wöchentlich zu aktualisieren und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

10.4 Änderungen bei Aufträgen / Change Request

Der Auftragnehmer wird zumutbaren Änderungswünschen des Auftraggebers im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen im Projekt nachkommen.

Wünscht der Auftraggeber, dass von einer vereinbarten Vorgabe abgewichen wird, so handelt es sich dabei um einen Change Request, der nach Aufwand abgegolten wird. Der Auftragnehmer hat über jeden vom Auftraggeber verlangten Change Request eine schriftliche Aufwandsschätzung vorzunehmen und diese dem Auftraggeber zu übermitteln.

- Soll von einer Vorgabe lediglich geringfügig abgewichen werden, so ist dies durch Absprache zwischen Projektkoordinator des Auftragnehmers und Ansprechpartner beim Auftraggeber schriftlich festzulegen. Als geringfügige Abweichungen gelten dabei solche, die mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand von maximal drei Personentagen verbunden sind und dem Auftragnehmer mit einer Vorlaufzeit (Zeitraum bis zum Beginn der Umsetzung) von zumindest 14 Kalendertagen bekannt gegeben werden.
- Abweichungen, die über einen Arbeitsaufwand von drei Personentagen hinausgehen, werden vom Auftraggeber ausschließlich schriftlich beauftragt.

Ergibt sich jedoch das Erfordernis von Change Requests aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den Auftragnehmer oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der Auftragnehmer diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen.

Change Requests haben zur Folge, dass der von ihnen betroffene Termin/Meilenstein auf Basis des Verhältnisses des ursprünglichen Umsetzungsaufwandes zum erhöhten Umsetzungsaufwand entsprechend verschoben wird. Ergibt sich das Erfordernis von Change Requests jedoch aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den Auftragnehmer oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, hat der Auftragnehmer durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen sicherzustellen, dass der Terminplan eingehalten wird.

Bei der Vereinbarung der Termine hat der Auftragnehmer die Bedürfnisse und terminlichen Erfordernisse des Auftraggebers im Verhältnis zu anderen Vorhaben/Projekten vorrangig zu berücksichtigen.

10.5 Mehrleistungen / Änderungen des Preisgefüges

Erkennt der Auftragnehmer im Zuge der Leistungserbringung das Erfordernis von Mehrleistungen über den in Aussicht genommenen Zeithorizont bzw Terminplan hinaus bzw das Auftreten von Umständen, die eine zeitgerechte Leistungserbringung gefährden oder gar unmöglich machen könnten, hat er den Auftraggeber unverzüglich und nachweislich hierüber in Kenntnis zu setzen (siehe nächsten Absatz) und, soweit es ihm möglich ist, gleichzeitig Vorschläge zur Behebung der Hindernisse zu präsentieren. Der Auftragnehmer darf in diesem Fall die Fortsetzung des Auftrags über den in Aussicht genommenen Zeithorizont bzw Terminplan hinaus erst nach Einvernehmen mit dem Auftraggeber und gemäß dessen Weisungen vornehmen.

Wird bei vereinbarter Abrechnung nach Aufwand (Regiearbeiten) für den Auftragnehmer erkennbar, dass der veranschlagte Gesamtpreis sich voraussichtlich erhöhen wird, so hat dies der Auftragnehmer dem abrufenden Auftraggeber aus Gründen der Rechnungsprüfung und Dokumentation unverzüglich schriftlich oder elektronisch (zB per E-Mail) bekannt zu geben. Bei Missachtung dieser Hinweispflicht verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen.

10.6 Qualitäts-, IT-Sicherheits- und Risikomanagement

Der Auftragnehmer gewährleistet – soweit für den Leistungsgegenstand des Abrufes fachlich einschlägig – über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung sowie Leistungserbringung im Rahmen der Abrufe aus der Rahmenvereinbarung die Einhaltung der Sicherheits- und „secure-coding“-Vorgaben, und üblicher Standards des Qualitätsmanagements, Risikomanagements und IT-Sicherheitsmanagements.

Der Auftraggeber behält es sich vor, Nachweise über das Qualitätsmanagementsystem, das IT-Sicherheitsmanagement sowie das Risikomanagement des Auftragnehmers und die Dokumentation über Qualitätsprüfungen zu verlangen.

11. ABNAHME

11.1 Allgemeines

Der Auftraggeber kann davon ausgehen, dass alle Leistungen mängelfrei übergeben werden bzw erbracht werden. Er ist daher berechtigt, aber nicht verpflichtet, Tests bzw Überprüfungen vorzunehmen.

Die Anwendung der §§ 377, 378 UGB ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist daher weder zu Untersuchungen, noch zu Mangelrügen verpflichtet.

Auftraggeber und Auftragnehmer werden besonders im Zuge von Abnahmeprozessen die Einhaltung des Terminplans besonders beachten, da eine Verzögerung die planmäßige Abwicklung der jeweiligen Projekte gefährden würde.

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er mit dem von ihm namhaft gemachten Schlüsselpersonal und/oder weiteren mit dem Auftraggeber vereinbarten Mitarbeitern die beauftragten Leistungen zu den in den jeweiligen Terminplänen festgelegten Zeitpunkten bzw. Zeiträumen erbringen wird und, dass seine Mitarbeiter in den kritischen Phasen für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen.

Dem Auftraggeber steht es frei, bei Prüfung und Abnahme der Leistungen eine vereinfachte Vorgangsweise zu wählen.

11.2 Prüfung und Abnahme von Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber sämtliche schriftliche Arbeitsergebnisse zu den jeweils im Projektplan festgelegten Terminen in geeigneter elektronischer, bearbeitbarer Form übermitteln. Danach wird wie folgt vorgegangen:

- a) Nach der Übermittlung wird der Auftraggeber die Ausarbeitung innerhalb des im jeweiligen Projektplan definierten Zeitraums prüfen. Diese Prüfung wird mit einer gemeinsamen Arbeitssitzung von Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossen, in dem die Ausarbeitung auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit geprüft wird.
- b) Werden hierbei nicht nur geringfügige Mängel gefunden, wird dieser Vorgang nach Mängelbehebung wiederholt. Eine allfällige Mängelbehebung hat innerhalb von 14 Arbeitstagen zu erfolgen. Bei Vorliegen von nur geringfügigen Mängeln wird die Ausarbeitung mit Einlangen etwaiger Mängelbehebungen vom Auftraggeber als abgenommen erklärt.
- c) Nach erfolgreicher Behebung aller Mängel erklärt der Auftraggeber mittels Schreiben die Abnahme der Ausarbeitung.

Sofern eine planmäßige Abnahme vereinbart wurde, stellt diese den Abschluss einer erfolgreichen Überprüfung des Arbeitsergebnisses dar und bedeutet die Bestätigung durch den Auftraggeber, dass der funktionale Inhalt des Arbeitsergebnisses seinen Anforderungen in Bezug auf Vollständigkeit und Einsetzbarkeit entspricht und die Realisierung auf dieser Basis zu erfolgen hat und für die weitere Projektarbeit bindend ist.

Sofern nicht ausdrücklich eine planmäßige Abnahme von Ausarbeitungen vereinbart wurde, bedeutet dies keine Abnahme im rechtlichen Sinn, sondern die Wissenserklärung des Auftraggebers, dass ihm keine Widersprüche in der Ausarbeitung selbst oder zwischen Ausarbeitung und Wirklichkeit ausgefallen sind. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber mit der Prüfung von Ausarbeitungen keine Haftung für die Vollständigkeit und Durchführbarkeit der beschriebenen Maßnahmen bzw. für die Realisierbarkeit und Vertragskonformität der beschriebenen Umsetzung. Der Auftragnehmer kann jedoch bereits die Rechnung nach den Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung legen.

Es können in den Einzelabrufen weitere Details zur Abnahme festgelegt werden. Dem Auftraggeber steht es weiters frei, bei Prüfung und Abnahme von Ausarbeitungen eine vereinfachte Vorgangsweise zu wählen.

12. IMMATERIALGÜTERRECHTE

12.1 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an vom Auftragnehmer gelieferten bzw. an den Auftraggeber übergebenen Gegenständen (schriftlichen Unterlagen, Datenträger etc.) geht an den Auftraggeber über. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht akzeptiert.

12.2 Immaterialgüterrechte an Arbeitsergebnissen

An allen Ausarbeitungen, Materialien, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und individuell angefertigten Softwareanpassungen, die vom Auftragnehmer uU in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt werden, erwirbt der Auftraggeber

weltweit alle jetzt bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, wie sie sich zB aus Urheberrecht, Patentrecht, Gebrauchsmusterschutz oder Trade Secret Law ergeben und ist zu notwendigen Anmeldungen für die Erlangung von Schutzrechten und zur Übertragung aller oder einzelner Rechte an Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt.

Von dieser Regelung sind eingebrachte Methodiken des Rahmenvereinbarungspartners (sog. „Background Intellectual Property“) nicht umfasst. An im Zuge der Leistungserbringung eingesetzten Background Intellectual Property erwirbt der Auftraggeber eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unwiderrufliche, örtlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsbewilligung zur Nutzung, Bearbeitung und Weiterentwicklung. Dieser Inhalt der Nutzungsbewilligung kann im Abruf individuell angepasst werden.

Der Auftragnehmer wird nachweislich (zB Unterschriftenliste, Klausel in Subunternehmerverträgen) dafür sorgen, dass er alle dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält.

Materialien sind Schriftwerke oder andere urheberrechtlich geschützte Werke (Arbeitsergebnisse), die dem Auftraggeber gemäß dem vereinbarten Leistungsumfang in schriftlicher, maschinenlesbarer oder anderer Darstellungsform übergeben werden, wie Programme, Programmlisten, Hilfsprogramme, Dokumentationen, Protokolle, Zeichnungen und ähnliche Werke.

Alle Rechte an vom Auftraggeber erstellten Ausarbeitungen, Materialien, Internet-Inhalten, Individualsoftwarekomponenten, Macros, Applets oä und Softwareanpassungen verbleiben exklusiv beim Auftraggeber. Diese Ausarbeitungen sind als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers zu behandeln.

12.3 Erfindungen

Für eine Erfindung – darunter ist auch eine Idee, ein Konzept, eine Vorgehensweise, eine Verfahrensweise, eine Entdeckung oder Verbesserung zu verstehen, mag sie patentfähig sein oder nicht –, die während der Leistungserbringung von einem Mitarbeiter eines Vertragspartners praxistauglich gemacht wird und für die Schutzrechte angemeldet wurden, gilt Folgendes:

Im Hinblick auf eine Erfindung von Mitarbeitern des Auftraggebers entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beim Auftraggeber. An einer solchen Berechtigung zur Nutzung der Erfindung sowie an einem etwa hierfür erteilten Schutzrecht gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für die Dauer des Projekts eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Erbringung der vereinbarten Leistungen sowie auf Wunsch des Auftragnehmers gegen eine am Marktwert orientierte angemessene Gebühr eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, sonst gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Unternehmens einschließlich des Rechts zur Überlassung an Dritte oder zur Lizenzerteilung.

Im Hinblick auf eine Erfindung von Mitarbeitern des Auftragnehmers entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung beim Auftragnehmer. Sollten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder immaterialgüterrechtlich geschützte Inhalte des Auftraggebers Teil der Erfindung sein oder mit ihr zusammenhängen, ist eine Nutzung oder Lizenzierung an Dritte nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über alle Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemacht werden, informieren. An einer solchen Berechtigung zur Nutzung der Erfindung sowie an einem etwa hierfür erteilten Schutzrecht gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine nicht ausschließliche, unbefristete, weltweite und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung innerhalb seines Wirkungsbereiches. Darüber hinaus gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber während der Leistungserbringung und gegen einen am Marktwert orientierten angemessenen Preis das Recht, sämtliche Rechte des Auftragnehmers unbeschadet allfälliger zum Zeitpunkt des Erwerbs - durch den Auftragnehmer an Dritte - bereits erteilter Lizenzen zu erwerben.

Im Hinblick auf eine Erfindung, die gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Auftraggebers und des Auftragnehmers gemacht wurde, hat der Auftragnehmer vor Anmeldung eines Schutzrechts die Wahl,

- a. seine Berechtigung zur Nutzung der Erfindung an den Auftraggeber übergehen zu lassen, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, gebührenfreie, weltweite Lizenz zur Nutzung innerhalb ihres Unternehmens einschließlich des Rechts einräumt, auf der Erfindung basierende Produkte und Services an Dritte weiterzugeben, aber keine Sublizenzen einzuräumen, oder
- b. die Berechtigung zur Nutzung der Erfindung gemeinschaftlich bei beiden Vertragspartnern entstehen zu lassen. Jeder Vertragspartner hat in diesem Falle das Recht, über das Recht zur Nutzung der Erfindung im eigenen Unternehmens- oder Wirkungsbereich hinausgehend nicht exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen sowie in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem anderen Vertragspartner exklusive Lizenzen an Dritte zu erteilen, ohne an den anderen Vertragspartner hierfür irgendwelche Zahlungen zu leisten.

12.4 Haftung bei Schutzrechtverletzungen

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass durch seine Leistungen keine Patente oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Allfällige Lizenzkosten trägt ausschließlich der Auftragnehmer.

Wird der Auftraggeber oder ein Nutzer eines vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisses wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter auf Grund der Nutzung auch nur eines Teiles des vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisses in Anspruch genommen oder werden solche Schritte angedroht, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle Kosten und Schadenersatzzahlungen ersetzen, die diesem aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Leistungen des Auftragnehmers erwachsen und nötigenfalls als Nebenintervenient zur Seite stehen. In dieser Regelung sind alle vergleichweisen Zahlungen inkludiert, die der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer aushandelt, sowie die Kosten der für die Bereinigung der Lage beim Auftraggeber aufgewendeten Arbeitszeit einschließlich der Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung.

12.5 Insolvenz

Im Falle der Insolvenz oder Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse des Auftragnehmers gehen alle dem Auftragnehmer zustehenden Rechte an den vereinbarungsgegenständlichen Leistungen als nicht ausschließliche Rechte auf den Auftraggeber über, soweit er daran nicht schon weitergehende Rechte erworben hat und hat der Auftraggeber ein Aussonderungsrecht an den erwähnten Materialien.

13. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

13.1 Gravierende Projektprobleme

Sollten während der Vorbereitungen oder der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen besondere, für einen sorgfältigen Auftragnehmer erkennbare, Probleme auftreten, die mangels vorheriger Hinweise des Auftragnehmers für den Auftraggeber überraschend sind, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Tätigkeiten abubrechen (wobei eine Vergütung nur für jene Leistungsteile erfolgt, welche in weiterer Folge für den Auftraggeber auch von Nutzen sind) oder eine Fortführung des Projekts unter höchstmöglicher Anstrengung des Auftragnehmers zum Zweck der Einhaltung der ursprünglichen Ziele und Zeitplanung zu verlangen sowie etwa erhöhte Kosten als Schaden geltend zu machen.

13.2 Verzug

Verzug liegt vor, wenn die geschuldete Leistung nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erbracht wird und der Auftraggeber nicht rechtzeitig informiert wurde.

Für den Fall

- eines Verzugs mit der Erbringung von Leistungen oder Teilleistungen, welcher dazu führt, dass ein in einem Terminplan festgesetzter Termin nicht eingehalten werden kann, oder
- eines Verzuges mit der Erbringung von Leistungen von mehr als vierzehn Kalendertagen

kann der Auftraggeber auf Erfüllung bestehen, und gilt nach Ablauf einer angemessenen (und vom Auftraggeber definierten) Nachfrist je angefangene weitere Verzugswoche eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Form einer 5%-igen Reduzierung der Stundensätze in Bezug auf alle für das betroffene Projekt (den konkreten Einzelauftrag) zu erbringenden Leistungen, gedeckelt mit 50% des vereinbarten Gesamtentgeltes des jeweiligen Einzelauftrages, als vereinbart.

Somit reduzieren sich bei einem Verzug von einer Woche die vom Bieter im betroffenen Projekt zu verrechnenden Stundensätze um 5%, bei einem Verzug von zwei Wochen um 10%, bei einem Verzug von drei Wochen um 15% und bei einem Verzug von zehn Wochen um 50%. Bei einem Verzug von über zehn Wochen erfolgt keine weitere Reduzierung.

Wird das Projekt auf Basis eines Pauschalpreises abgerechnet, wird der Pauschalpreis wie oben beschrieben prozentuell reduziert.

Die Verrechnung bzw. Deckelung der Vertragsstrafe erfolgt für jeden Verzugsfall (zB Verzug mit einzelnen Meilensteinen) gesondert.

Unabhängig davon kann der Auftraggeber in diesem Fall unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vierzehn Tagen, die beiderseits als angemessen betrachtet wird, mittels eingeschriebenen Briefes von dem auf Grundlage der Rahmenvereinbarung erteilten Einzelauftrag oder auch von der gesamten Rahmenvereinbarung zurücktreten. Diese Nachfrist sollte 14 Tage betragen, kann jedoch kürzer sein, wenn eine längere Nachfrist die Einhaltung des Projektplans gefährden würde.

Darüberhinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom Auftraggeber gesondert geltend gemacht werden. Vom Auftragnehmer gezahlte Pönalen werden jedoch von Schadenersatzforderungen abgezogen. Die Zahlung bzw. Einbehaltung einer Vertragsstrafe hindert nicht die Geltendmachung von darüberhinausgehender Schäden.

Für den Fall des Rücktritts des Auftraggebers von der Rahmenvereinbarung wegen Verzugs oder bei Wandlung wegen nicht geringfügiger Mängel ist der Auftraggeber berechtigt, zusätzlich eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe entsprechend dem vorigen Absatz zu fordern, die einem Verzug von einem Monat entspricht (also 20% des Entgelts auf Basis der Stundensätze bzw. des jeweiligen Pauschalpreises).

Umstände außerhalb seiner Einflussphäre, die den Auftragnehmer an der Erbringung der Leistungen dieses Vertrages hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, verlängern für ihre Dauer die Leistungsfrist.

13.3 Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet dafür Gewähr, dass seine Leistungen und die durch seine Subunternehmer erbrachten Leistungen die ausdrücklich bedungenen und die gewöhnlich voraus-

gesetzten Eigenschaften besitzen und dem aktuellen Stand der Technik bzw den aktuell anerkannten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen. Die insbesondere laut Ausschreibungsunterlagen und Angebot vereinbarten Leistungsmerkmale gelten als zugesichert und sind vom Auftragnehmer zu erfüllen. Die Leistungserbringung ist beispielsweise dann mangelhaft, wenn:

- der Auftragnehmer sich nicht an die Vorgaben des Auftraggebers hält;
- seine Arbeitsergebnisse nicht dem branchenüblichen oder dem vertraglich definierten Qualitätsstandard entsprechen, oder
- der Auftragnehmer seine Informations- und Warnpflichten nicht wahrnimmt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung allfälliger Mängel über Aufforderung des Auftraggebers ohne zusätzlichen Entgeltanspruch innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Mängelbehebung geben.

Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht oder – trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist – nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, gilt folgende Regelung:

- Ist die Leistung für den Auftraggeber unbrauchbar, verliert der Auftragnehmer den Anspruch auf die Honorierung aller diesbezüglicher Leistungen. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer bereits empfangene Entgelte zurückzuzahlen.
- Ist die Leistung für den Auftraggeber nicht unbrauchbar und ist eine Verbesserung durch einen Dritten möglich, hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der tatsächlich angefallenen angemessenen Verbesserungskosten.
- Ist die Leistung für den Auftraggeber nicht unbrauchbar, aber in ihrem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessene Entschädigung (Preisminderung).

Auch bei unbehebaren Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, nach Verstreichen der gesetzten angemessenen Frist die Abnahme zu verweigern und einen „Deckungskauf“ vorzunehmen. Er kann sohin einen Dritten beauftragen, die Leistung zu erbringen. Der Auftragnehmer hat für sämtliche hieraus erwachsende angemessene Mehrkosten aufzukommen.

Erfolgte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung irgendwelcher aus der Mangelhaftigkeit resultierender Ansprüche.

In allen Fällen kann der Auftraggeber davon unabhängig Schadenersatz begehren. Teil allfälliger Schadenersatzforderungen sind jedenfalls die Kosten der Herstellung eines vereinbarungskonformen Zustandes durch Beauftragung Dritter oder von Mitarbeitern des Auftraggebers mit den nötigen Leistungen.

13.4 Beweislast

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel nicht vorliegt bzw lediglich ein unwesentlicher Mangel vorliegt oder die Ursache eines Mangels nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt.

Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer dazu auf Aufforderung die bei ihm vorhandenen, für die Nachweisführung erforderlichen, Informationen und Daten zur Verfügung stellen (sofern dies nicht aus sachlichen Gründen, wie zB Datenschutz oder Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, unzulässig ist).

13.5 Höhere Gewalt

Keine Partei ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (außer Zahlungsverpflichtungen), die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieser Partei liegen (in der Folge kurz "Ereignis höherer Gewalt").

Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien (einschließlich Ausbrüche übertragbarer Krankheiten und öffentliche Gesundheitsnotfälle), behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungs- ausfälle, Stromausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

Unter den genannten Umständen verlängert sich die Leistungsfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Erfüllung der Verpflichtung verzögert hat oder nicht erfüllt wurde.

Beide Parteien werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern.

Insbesondere werden die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, zB Fernarbeit, Off- oder Nearshoring usw., soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

Behinderungen oder Verzögerungen in der Leistungserbringung, die durch die Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) und/oder durch Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung verursacht werden, gelten als Ereignis höherer Gewalt, sofern der Auftragnehmer die negativen Auswirkungen dieser Behinderungen nicht mit vertretbarem Aufwand hätte vermeiden können oder der Eintritt der Behinderung /Verzögerung nicht vorauszusehen war.

Ereignisse höherer Gewalt lösen weder Verzugsfolgen (Punkt 13.2) noch Gewährleistungsfolgen (Punkt 13.3) aus.

14. HAFTUNG

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem aktuellen Stand der Technik bzw den aktuell anerkannten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§ 1299 ABGB) zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber sowie allfälligen Dritten nach den Regeln des Schadenersatzrechts, dies gilt insbesondere für unmittelbare und mittelbare Schäden aus Datenverlust, Schaden durch Betriebsunterbrechung oder Verzögerung bei der Mängelbehebung sowie für das Risiko aus Folgeschäden aus der zeitweisen Unbenutzbarkeit der Systeme bzw Geräte.

In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung aller Vertragspartner - ausgenommen im Falle von Personenschäden und sonstigen Fällen, in denen eine Haftungsbegrenzung gesetzlich unzulässig ist - pro Vertragsjahr mit maximal der Summe der jährlichen Entgelte, die vom Auftraggeber im jeweiligen Vertragsjahr geschuldet werden, beschränkt.

Darüber hinaus wird die Haftung des Auftragnehmers, mit Ausnahme der qualifiziert grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Schadenszufügung, mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500.000,-- pro Schadensfall beschränkt.

Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen und immaterielle Schäden ist ausgeschlossen.

Die Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung von Datenschutz- oder Datensicherheitsbestimmungen oder für Schäden durch das Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat oder für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.

Der Auftragnehmer ist nicht haftbar, falls er seinen Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung aufgrund von Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen kann. Er haftet insbesondere nicht für Verzögerungen, die durch erforderliche Handlungen öffentlich-rechtlicher Organe entstehen. Der Auftragnehmer ist dafür beweispflichtig.

15. VERTRAGSDAUER UND -AUFLÖSUNG

15.1 Laufzeit, Maximalabrufmenge und ordentliche Kündigung

Die Rahmenvereinbarung wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen, wobei der Auftraggeber auch längerfristige Leistungen auf Basis dieser Vereinbarung abrufen kann. Die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen während der jeweiligen Laufzeit, die Leistungserbringung kann auch nach dem Ende der Rahmenvereinbarung erfolgen.

Das Volumen der Rahmenvereinbarungen ist mit den in der nachstehenden Tabelle angeführten Abrufmengen pro Jahr hinweg begrenzt, wobei in einem Jahr nicht verbrauchte Volumina in die Folgejahre vorgetragen und Vorgriffe auf Folgejahre erfolgen können. Es besteht jedoch keine Abrufverpflichtung des Auftraggebers in diesem Umfang.

Los	Maximales Abrufvolumen pro Jahr
Los 1: „Management von Stakeholdern und Prozessen“	EUR 750.000,-- exkl USt

Die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen während der jeweiligen Laufzeit, die Leistungserbringung kann auch nach dem Ende der jeweiligen Rahmenvereinbarung erfolgen.

Der Auftraggeber hat das Recht, die Rahmenvereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals zu kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung aller bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erbrachten Leistungen. Eine Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (§ 1168 Abs 1 ABGB) ist ausdrücklich abbedungen.

15.2 Auflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet sonstiger in diesem Vertrag geregelter Rücktrittsrechte haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw. fortgesetzte Erfüllung der in diesem Vertrag bedungenen Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den Auftragnehmer zu vertreten sind;
- der Auftragnehmer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- der Auftragnehmer selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;
- der Auftragnehmer wegen eines Verstoßes gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz oder vergleichbare Normen verurteilt wird;

- der Auftragnehmer einen vom Auftraggeber nicht genehmigten Subunternehmer einsetzt;
- sich nach Auftragserteilung herausstellt, dass der Auftragnehmer im Zuge der dieser Rahmenvereinbarung zugrundeliegenden Ausschreibung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Auftragserteilung gehabt hat;
- sich eine Vertragspartei gegenüber der anderen Vertragspartei treuwidrig verhält;
- der Auftragnehmer Schlüsselpersonal ohne Zustimmung des Auftraggebers wiederholt abzieht oder austauscht,
- der Auftraggeber die Leistungserbringung durch die beharrliche Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten unmöglich macht;
- der Auftraggeber mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung mehr als 60 Tage in Verzug geraten ist.

Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des Auftragnehmers oder, im Falle einer Arbeitsgemeinschaft, eines der Partner der Arbeitsgemeinschaft, ist der Auftraggeber zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des Auftragnehmers, um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der Auftragnehmer dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der Auftraggeber zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt oder wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarter Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum Einbehalt einer Sicherheit von 10% jeder fälligen Summe bis nach vollständiger Leistungserbringung und endgültiger Abrechnung des Auftrags.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des Auftragnehmers nicht fortgeführt wird.

Unbeschadet der obigen Bestimmungen wird der Auftraggeber den Vertrag in jedem Fall mit sofortiger Wirkung auflösen, sofern

- dem Auftraggeber bekannt wird, dass der Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Rahmenvereinbarung gemäß § 78 Abs 1 BVergG vom Vergabeverfahren auszuscheiden gewesen wäre oder
- die Rahmenvereinbarung aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/24/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Wird die Rahmenvereinbarung vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, steht dem Auftragnehmer Anspruch auf das Entgelt der von ihm bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu. Vom Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt erstattete Überzahlungen sind unverzüglich zurückzuerstatten. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafen bleiben davon unberührt.

Der Auftragnehmer hat im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftraggeber jedenfalls – unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen – die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen. Sollte es

sich für den Auftraggeber als sinnvoll erweisen, hat der Auftragnehmer das Leistungsbild auf Grundlage des gegenständlichen Vertrags solange zu erfüllen, bis der Auftraggeber einen Nachfolger für den Auftragnehmer gefunden hat.

16. PFLICHTEN BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

Nach Beendigung der Rahmenvereinbarung, aus welchem Grund auch immer, treffen den Auftragnehmer folgende Pflichten, welche, soweit nicht Gegenteiliges angeführt wird, ohne gesondertes Entgelt zu erfüllen sind:

- Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich auf eigene Kosten zurückstellen. Dies gilt auch für allfällige Abschriften und Kopien sowie gänzlich oder teilweise Darstellungen des Inhalts auf anderen (zB elektronischen) Datenträgern. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu übergebenden Dokumente müssen in gängigen Formaten gespeichert werden und abänderbar sein. Auch dürfen die Dokumente nicht mit Passwörtern und dergleichen gesperrt oder gesichert sein. Alle beim Auftragnehmer vorhandenen Kopien sind zu löschen, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Der Auftragnehmer wird die auf seinen eigenen Systemen gespeicherten das beendete Vertragsverhältnis betreffende Daten, dem Auftraggeber in strukturierter Form und in den vom Auftraggeber zu spezifizierenden lesbaren bzw üblichen Formaten übergeben und vorhandenen Daten des Auftraggebers in Übereinstimmung mit Art 17 DSGVO und § 4 Abs 2 DSG löschen, soweit dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bzw einen allenfalls von diesem namhaft gemachten Dritten bei der Übergabe der Leistungen an einen neuen Dienstleister unterstützen. Diese Leistungen werden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze abgegolten.
- Erfolgt die Beendigung der Rahmenvereinbarung durch den Auftraggeber aus wichtigem Grund gemäß Punkt 15.2, hat der Auftragnehmer jede Eintragung, die auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweisen (zB Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse) zu löschen.

17. DATENSCHUTZ, TREUEPFLICHT UND GEHEIMHALTUNG

Der Auftragnehmer ist aufgrund des zwischen ihm und dem Auftraggeber bestehenden Treuverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des Auftraggebers in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder den Interessen Dritter, verpflichtet. Es ist ihm und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile, die ihm von dritter Seite für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben angeboten werden, anzunehmen. Auf andere Weise erlangte Vorteile hat er zur Gänze an den Auftraggeber weiterzugeben.

Jede Eintragung durch den Auftragnehmer, die auf die Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber hinweist (zB Referenzkundenliste, Mailings, Angebotsunterlagen, Branchenverzeichnisse), bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers und gilt jeweils bis auf Widerruf.

Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung sowie die Nennung des Auftraggebers in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer hat strengste Verschwiegenheit im Hinblick auf alle ihm im Zuge der Abwicklung der gegenständlichen Rahmenvereinbarung bekannt gewordenen oder ihm vom Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern ihn der Auftragge-

ber von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieser Rahmenvereinbarung fort. Die Verschwiegenheitsverpflichtung umfasst neben den schriftlich festgehaltenen Informationen, einschließlich des Schriftverkehrs, insbesondere auch mündliche und elektronische Informationen. Ein Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Auftraggeber unbeschadet weiterer rechtlicher Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, die Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund zu beenden.

Im Zuge der Erfüllung der aufgrund dieser Rahmenvereinbarung vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen kommen dieser und dessen Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten, welche der Auftraggeber verarbeitet, in Berührung. Daher verpflichtet sich der Auftragnehmer, die DSGVO sowie alle relevanten österreichischen Datenschutzgesetze einzuhalten und insbesondere seine Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen, unbeschadet etwaiger bestehender oder sonstiger (gesetzlicher) Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses zur Kenntnis gelangen.

Insbesondere wird der Auftragnehmer

- die vom Auftraggeber in Erfüllung dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten nur auf schriftliche Weisung des Auftraggebers und nur in dem Umfang verarbeiten, als die Verarbeitung zum Erreichen des Vertragszweckes erforderlich ist;
- ein Verzeichnis zu allen Kategorien der von ihm durchgeführten Tätigkeiten gemäß Art 30 Abs 2 DSGVO führen;
- dem Auftraggeber auf Aufforderung unverzüglich alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seiner Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, seiner Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie seiner Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich die erforderlichen Schritte im System des Auftragnehmers zur Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten nach den Art 16 und 17 DSGVO oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;
- auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich eine Übertragung von Daten gemäß Art 20 DSGVO zu veranlassen;
- auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einzustellen;
- die von ihm umzusetzenden Systeme unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze, wie zB der Datenminimierung implementieren und insbesondere sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden (siehe Art 25 DSGVO);
- im Falle einer Verletzung / Verstoßes des Schutzes personenbezogener Daten (sei es durch den Auftragnehmer, seiner Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen) diese / diesen unverzüglich dem Auftraggeber unter Bekanntgabe aller nach Art 33 Abs 3 DSGVO vorgesehener Informationen schriftlich melden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters, alle sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen Österreichs und der DSGVO einzuhalten und den Auftraggeber bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten, die vom Auftraggeber im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich innerhalb des EU/EWR-Raumes.

Der Auftragnehmer wird durch entsprechende vertragliche Regelungen Sorge dafür tragen, dass die oben angeführte Geheimhaltungspflicht / Treuepflicht sowie die datenschutzrechtlichen Pflichten von allen seinen Mitarbeitern, einschließlich aller Gehilfen, und allfälligen Subunternehmern erfüllt wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgesellschaften. Die Haftung des Auftragnehmers für seine Mitarbeiter und allfällige Subunternehmer wird dadurch nicht eingeschränkt.

Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer werden die Vertragsparteien weiter einen Auftragsverarbeitervertrag bzw. eine Auftragsverarbeitervereinbarung der jeweils abrufenden Stelle (siehe beispielhaft die Beilagen ./B-3 oder ./B-4) abschließen, in der insbesondere Art und Zweck der Verarbeitung, die Arten verarbeiteter personenbezogener Daten sowie die Kategorien der von der Verarbeitung Betroffenen festgehalten wird.

Der Verstoß gegen eine der in diesem Punkt definierten Pflichten ist mit einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,-- pro Einzelfall pönalisiert.

18. DATENSICHERHEIT

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zu folgenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit:

- Die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung ist zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen.
- Die Verwendung bzw. Verarbeitung von Daten ist an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden.
- Jeder Mitarbeiter ist über seine nach der DSGVO, den jeweiligen nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren.
- Die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers ist zu regeln.
- Die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte ist zu regeln.
- Die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte ist festzulegen und jedes Gerät ist durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern.
- Es ist Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.
- Es ist eine Dokumentation über die gemäß den oben angeführten Punkten getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern.
- Die Festlegung von Passwörtern hat gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen; die Festlegung von Standardpasswörtern ist nicht zulässig.
- Personenbezogene Daten sind gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu schützen (Pseudonymisierung, Verschlüsselung oder gleichwertige Sicherheitsmaßnahme im Sinne der DSGVO bzw. des DSG).

- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf Dauer sicherzustellen.
- Die Verfügbarkeit personenbezogener Daten und der Zugang zu ihnen sind bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Die Maßnahmen haben während der gesamten Vertragslaufzeit dem Stand der Technik zu entsprechen und im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind. Vom Auftragnehmer ist ein Schutzniveau zu gewährleisten, dass den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber vor Projektstart und im Zuge des Projektes alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um dem Auftraggeber die Prüfung der Gesetzes- und DSGVO-Konformität und Effektivität der gesetzten Maßnahmen zu ermöglichen und dem Auftraggeber auf Wunsch die Möglichkeit geben, sich vor Ort im zumutbaren Rahmen davon zu überzeugen, wobei die betrieblichen Abläufe beim Auftragnehmer möglichst wenig zu stören sind.

Alle oben angeführten Pflichten sind vom Auftragnehmer an allfällige Subunternehmer im Umfang der von ihnen zu übernehmenden Leistungen ausdrücklich zu überbinden.

Verstöße gegen einen der in diesem Abschnitt definierten Pflichten sind mit einer verschuldensunabhängigen Pönale in Höhe von EUR 30.000,-- pro Einzelfall pönalisiert.

19. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Dieser Vertrag gilt ausschließlich mit dem Auftragnehmer. Dieser ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Dritte als die in seinem Angebot namentlich genannten Subunternehmer zu übertragen.

Alle Geldforderungen aus diesem Vertrag unterliegen einem Zessionsverbot. In diesem Zusammenhang bestätigt der Auftragnehmer, dass das gegenständliche Zessionsverbot im Rahmen des Verhandlungsverfahrens ausdrücklich erörtert und einvernehmlich festgelegt wurde.

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Auftragnehmers mit schuldbefreiender Wirkung an mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen und Organisationen zu übertragen.

20. AUFRECHNUNGSVERBOT

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Auftraggebers im Wege der Kompensation oder auf sonstige Weise aufzurechnen.

21. FORTSETZUNG DES VERTRAGS MIT SUBUNTERNEHMERN

Zeichnet sich, aus welchem Grund immer, die Unmöglichkeit der Leistung seitens des Auftragnehmers bezogen auf die gesamte Rahmenvereinbarung und/oder eines darauf beruhenden Einzelvertrages (Abruf) ab, ist der Auftraggeber unabhängig von der Ursache oder einem Verschulden nach seiner freien Wahl berechtigt, eine der nachstehenden Gestaltungsrechte betreffend die weitere Ausführung der vom Auftragnehmer nicht erbrachten Leistungen (im Folgenden auch kurz „Restleistungen“) ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens auszuüben:

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Subunternehmer des Auftragnehmers hinsichtlich der Restleistungen oder Teilen davon zu nachstehenden Bedingungen in den Vertrag eintreten zu lassen. Dieses Recht des Auftraggebers kann auch mehrfach ausgeübt werden (zB Eintritt mehrerer Subunternehmer oder Eintritt eines Sub-Subunternehmers, falls die Restleistungen auch dem in den Vertrag eingetretenen Subunternehmer unmöglich werden).

Bei Zweifel an der Eignung ist der Auftraggeber zur Aktualisierung der Prüfung der Eignung berechtigt. Sollte der Subunternehmer etwaige Nachfragen über die Eignung nicht oder nicht rechtzeitig beantworten, ist der Auftraggeber vorbehaltlich eines vorzeitigen Auflösungsrechts für eine nachträglich offenkundig werdende fehlende Eignung dennoch berechtigt, den Subunternehmer in den Vertrag eintreten zu lassen.

Für die Restleistungen gelten die Preise des Angebots des Auftragnehmers und die Leistungszeitvorgaben aus dem Vergabeverfahren. Für Restleistungen, für welche keine eindeutigen Preise dem Angebot zu entnehmen sind, sind diese beruhend auf den Kalkulationsgrundlagen des Angebots des Auftragnehmers zu ermitteln. Der Auftragnehmer hat diese Kalkulationsgrundlagen dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Leistungsfrist hat der Auftraggeber im Einklang mit den Ausschreibungs- und Vertragsgrundlagen festzulegen.

Mit Vertragseintritt des Subunternehmers leistet dieser ausschließlich für seine Leistungen und die seiner Subunternehmer Gewähr; es sei denn, er übernimmt gegen eine zusätzliche Vergütung von 2% der vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren angebotenen Gesamtauftragssumme (exklusive USt) auch die Gewährleistung des vorgängigen Auftragnehmers (Übernahme der Gewährleistungen für alle Leistungen aus dem Vertrag) mittels ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung.

Sollte der Subunternehmer nicht bereits im Zuge des Vergabeverfahrens seine Zustimmung zum Vertragseintritt und Erbringung der Restleistung im Fall der Unmöglichkeit der Leistung durch den Auftragnehmer erteilt haben, wird der Vertragseintritt aufgrund dieses Gestaltungsrechts des Auftraggebers mit Zugang der schriftlichen Zustimmung des Subunternehmers wirksam. Der Auftragnehmer erteilt mit Abschluss dieses Vertrages seine Zustimmung zu einem solchen Vertragseintritt.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSTAND

Auf diese Vereinbarung und mit ihr in Verbindung stehende Ansprüche ist ausschließlich österreichisches Recht - mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und den Verweisnormen des Privatrechts - anwendbar.

Die Vereinbarungsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages) der ausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien unterliegen.

23. SONSTIGES

Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Unterlagen für die Dauer von sieben Jahren aufbewahren und dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ohne Verzug zur Verfügung stellen.

Im Streitfall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis einzustellen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf das Recht, die abgeschlossene Rahmenvereinbarung und/oder eines darauf beruhenden Einzelvertrages (Abruf) wegen Irrtums anzufechten.

Sollten einzelne Bestimmungen der Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sich als undurchführbar oder undurchsetzbar erweisen, so wird hierdurch

die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Es sollen diesbezüglich im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung jene Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren und undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung der Rahmenvereinbarung eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

24. BEILAGENVERZEICHNIS

./B-1	Online-Leistungsverzeichnis
./B-2	Subunternehmerliste
./B-3	Auftragsverarbeitervertrag des BRZ
./B-4	Auftragsverarbeitervereinbarung des BMF